

Start with a Friend

www.start-with-a-friend.de

info@start-with-a-friend.de

www.facebook.com/startwithafriend

Ansprechpartnerin: Franziska Birnbach

Leitfaden

für die Unterstützung von geflüchteten Menschen in Berlin



Anmerkung zu diesem Leitfaden

Liebe Leser_innen,

es ist uns eine große Freude euch unseren Leitfaden vorzustellen. Start with a Friend möchte euch in diesem Leitfaden einen Überblick geben über Regelungen für geflüchtete Menschen in Berlin. Der Leitfaden richtet sich an Betroffene und an diejenigen Menschen, die ihnen bei Fragen und Problemen zur Seite stehen. Der Leitfaden ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall und gibt keine verbindlichen Antworten. Er dient vielmehr einer ersten Orientierung sowie einem Gesamtüberblick. Der Leitfaden soll alle wichtigen Informationen liefern für einen in Berlin lebenden

- geflüchteten Menschen während des andauernden Asylverfahrens,
- Menschen über deren Asylantrag bereits entschieden wurde,
- Menschen mit einer Duldung,
- Menschen mit anderen Aufenthaltspapieren und
- Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere.

Da der Leitfaden verschiedene Situationen erfasst, kann er aus unterschiedlichen Perspektiven gelesen werden. Hier einige Anregungen:

Du möchtest kurz nachsehen, worum es geht und wie der Leitfaden aufgebaut ist?	Asylverfahren und Flüchtlingsfragen sind neu für dich?
<i>Dann schaue dir das Inhaltsverzeichnis an und lies vielleicht ein paar Sätze zu einem Thema, das dich spontan interessiert.</i>	<i>Die Anfangsseiten des 2. Kapitels schildern dir, wie die ersten Tage und Wochen eines Menschen ablaufen, der einen Asylantrag in Berlin stellt.</i>
Du möchtest einen Menschen konkret unterstützen und suchst nach Antworten?	Du wirst dich bald mit einem geflüchteten Menschen treffen?
<i>Der Leitfaden ist nach dem Aufenthaltsstatus und den verschiedenen Lebensbereichen eingeteilt. Hast du diese Vorfragen geklärt, kannst du mithilfe des Inhaltsverzeichnisses die relevanten Informationen finden.</i>	<i>Wenn du seinen Aufenthaltsstatus schon kennst, kannst du in dem entsprechenden Kapitel nachlesen. Ansonsten empfehlen wir dir das 1. Kapitel und das „Infoblatt für Unterstützer“ auf unserer Website.</i>

Wir hoffen, dass unser Leitfaden euch gut unterstützt und freuen uns über Hinweise und Anregungen (bitte an franziska.birnbach@start-with-a-friend.de). Ausdrücklichen Dank an Marten Kaspar, der diesen Leitfaden in seiner Urfassung zu wesentlichen Teilen mit entworfen hat.

Inhaltsverzeichnis

Anmerkung zu diesem Leitfaden	2
Glossar und Abkürzungsverzeichnis	5
I. Einfluss des Aufenthaltsstatus auf die Lebensumstände eines geflüchteten Menschen	12
1. Die Ausgangsfrage.....	12
2. Einteilung des Aufenthaltsstatus	12
3. Wichtige Behörden für geflüchtete Menschen in Berlin	15
d. Allgemeine Tipps zum Umgang mit Behörden	18
4. Übersicht Kapitel I: Aufenthaltsstatus und zuständige Behörden	19
II. Menschen mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren)	20
1. Vor der Antragstellung.....	20
a. Der erste Kontakt mit deutschen Behörden	20
b. Schlafplatz & Papiere	20
c. Verteilung auf das Bundesgebiet.....	21
e. Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	21
2. Die Stellung des Asylantrags	22
a. Antragstellung bei der Außenstelle des BAMF	22
3. Die Wochen nach der Stellung des Asylantrags	24
a. Wartezeit bis zur Entscheidung.....	24
b. Die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung endet	24
c. Wechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft/ Wohnung	25
d. Rechte im Heim/ in der Unterkunft.....	25
4. Rechte während des laufenden Asylverfahrens	27
a. Bewegungsfreiheit	27
c. Integrationskurse	41
e. Ausbildung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Praktikum/FSJ/ ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit	44
f. Studium	45
g. Sozialleistungen während des Asylverfahrens.....	47
h. Gesundheitsversorgung.....	50
i. Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld	53
j. Kindergarten.....	54
k. Schulbesuch	55
l. Weiterführende Informationen	57
III. Aufenthaltserlaubnis nach positivem Asylbescheid	59
1. Arten des positiven Asylbescheids	59
2. Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter	60
a. Voraussetzungen der Anerkennung	60
b. Rechte nach der Anerkennung.....	60
aa. Aufenthaltsrechtliche Situation.....	61
bb. Wohnen, Umziehen und Reisen	62
cc. Arbeit und Ausbildung.....	63
dd. Sozialleistungen	63
ee. Gesundheitsversorgung	64
ff. Familienleistungen	64
gg. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium.....	64

4. Gewährung von subsidiärem Schutz (Voraussetzungen und Folgen).....	65
5. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten (Voraus. und Folgen).....	66
IV. Negativer Asylbescheid	68
1. Unzulässiger Antrag nach europäischer Dublin-Verordnung	68
2. Vollständige Ablehnung	70
V. Menschen mit Duldung	72
1. Arten der Duldung	73
a. Duldung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse.....	73
b. Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG.....	73
2. Rechte von Menschen mit einer Duldung	73
a. Aufenthaltsrechtliche Situation	73
b. Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht	74
c. Arbeit und Ausbildung	74
d. Soziale Sicherung	75
e. Medizinische Versorgung	75
f. Familienleistungen	76
g. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium	76
VI. Menschen mit anderen Aufenthaltspapieren	77
1. Allgemein	77
a. Aufnahmeprogramm des Bundes	77
b. Aufnahmeprogramm des Landes Berlin	78
VII. Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere	79
VIII. Rechtliche Beratungsstellen sowie spezialisierte Anwälte	81
IX. Überblick: Rechtliche Rahmenbedingungen für geflüchtete Menschen	86
X. Weiterführende Hinweise	88

Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Anerkannter Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

- Bezeichnung für einen Flüchtling, dessen Asylantrag gem. § 3 AsylG stattgegeben wurde und dem internationaler Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt wird
- erhält nach der Anerkennung eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre und kann somit weiter in Deutschland bleiben

ABH

- Siehe „Ausländerbehörde“

Abschiebungsverbot /

Abschiebungshindernis

- besteht, wenn ein Gesetz die Abschiebung eines Menschen aufgrund von Abschiebungshindernissen verbietet
- führt dazu, dass der Aufenthalt in Deutschland zunächst weiter möglich ist
- Es gibt verschiedene Arten von Abschiebungsverboten.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG

- verbieten der Ausländerbehörde eine Abschiebung einzuleiten
- werden vom BAMF bei jedem Asylantrag automatisch mitgeprüft
- beziehen sich auf Abschiebungshindernisse im Zielstaat der Abschiebung z.B. wenn eine medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist

und sich der Gesundheitszustand des Betroffenen erheblich verschlechtern würde, kann ein Abschiebungshindernis festgestellt werden

- Bei Feststellung muss eine Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr erteilt werden

ALG-I (Arbeitslosengeld)

- Leistung, die bei Arbeitslosigkeit gewährt wird, wenn vorher in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurde (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) und weitere Voraussetzungen vorliegen

ALG-II („Hartz IV“ o. Arbeitslosengeld II)

- Grundsicherung für Hilfebedürftige, die erwerbsfähig sind
- im Sozialgesetzbuch II geregelt
- wird in Berlin von Jobcentern ausbezahlt
- wird nicht an Personen ausgezahlt, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben (z.B. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung)

Amt für Soziales

- Siehe „Sozialamt“

Anhörung beim BAMF

- Persönliche Befragung über die Fluchtgründe des Asylantragstellers vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag

Asylantrag

- wird beim BAMF gestellt nachdem der Betroffene durch das zuständige Sozialamt (in Berlin LAF) registriert wurde
- führt dazu, dass ein Asylverfahren eingeleitet wird
- während des Asylverfahrens besteht Anspruch auf menschenwürdige Versorgung (Unterkunft, Nahrung, Gesundheitsversorgung...) durch den Staat. Geregelt sind Leistungen während des Asylverfahrens Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG)
- wird der Antrag positiv entschieden, erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis
- wird der Antrag abgelehnt, wird in der Regel die Aufenthaltsbeendigung eingeleitet
- das BAMF entscheidet über den Antrag in der Regel nach einer persönlichen Anhörung

Asylbewerberleistungsgesetz (Asylb-LG)

- regelt die Versorgung (Unterbringung, Ernährung, Geldleistungen, Gesundheitsversorgung, ...) von Menschen im laufenden Asylverfahren und weiteren Personengruppen je nach Länge des Aufenthalts in Deutschland (z.B. Menschen mit einer Duldung). Gilt nicht für anerkannte Flüchtlinge.

Asylgesetz (AsylG)

- regelt das Asylverfahren, insbesondere:

- Voraussetzungen für eine Anerkennung als Flüchtling
- Entscheidungsmöglichkeiten über Asylantrag
- Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens

Aufenthaltserlaubnis

- ist ein Aufenthaltstitel und damit eine der möglichen Grundlagen für den legalen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland
- wird von der Ausländerbehörde erteilt, die damit die Entscheidung des BAMF ausführt
- regelt die Rechte und Pflichten des Inhabers in Deutschland
- wird im Zusammenhang mit Flüchtlingen meist aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt
- es gibt unterschiedliche Arten, die unterschiedliche Voraussetzungen und Laufzeiten haben und dem Inhaber unterschiedliche Rechte verleihen.

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

- regelt für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer)
 - die Einreise,
 - den Aufenthalt,
 - die Niederlassung,
 - die Erwerbstätigkeit und
 - die Aufenthaltsbeendigung
- für EU-Bürger und türkische Staatsangehörige gelten andere Regelungen vorrangig
- regelt nicht das Asylverfahren (siehe Asylgesetz)

Aufenthaltsgestattung

- dient als Nachweis über den legalen Aufenthalt in Deutschland (Ausweisdokument)
- wird an Personen bei der Asylantragstellung in der Außenstelle des BAMF ausgestellt
- ist kein dauerhafter Aufenthaltstitel und berechtigt nur für den Aufenthalt während des Asylverfahrens, begründet aber auch Rechte gegenüber deutschen Behörden (z.B. Schutz vor Abschiebung, Leistungsansprüche nach Asylbewerberleistungsgesetz)

Aufenthaltstitel

- für einen längeren Aufenthalt in Deutschland bedürfen nichtdeutsche Staatsangehörige grundsätzlich eines Aufenthaltstitels (Ausgenommen EU-Bürger)
- Es gibt insgesamt fünf verschiedene Aufenthaltstitel:
 - Aufenthaltserlaubnis,
 - die Blaue Karte EU,
 - die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU,
 - die Niederlassungserlaubnis und
 - das Visum (auch zur Einreise erforderlich)

Alle Aufenthaltstitel haben unterschiedliche Voraussetzungen, Laufzeiten und verleihen dem Inhaber unterschiedliche Rechte.

Ausländerbehörde (ABH)

Grundsätzlich zuständig für:

- den Aufenthalt und Passfragen von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Berlin (z.B. auch Verlängerung von Touristenvisa; Aufenthalt zum Studieren oder Arbeiten, ohne dass Asyl begehrt wird)
- Im Rahmen des Asylverfahrens:

- Entscheidet die ABH **nicht** über den Asylantrag (vgl. hierzu → BAMF)
- während des Asylverfahrens für Verlängerung der *Aufenthaltsgestattung* zuständig
- führt nach Abschluss des Asylverfahrens die Entscheidung des BAMF aus, indem es einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung erteilt oder die Aufenthaltsbeendigung einleitet (Abschiebung)
- Familiennachzug

BAMF

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ist dem Bundesinnenministerium zugeordnet.
- Führt in einer seiner zuständigen Außenstellen oder einem sogenannten Ankunftszentrum die Anhörung über die Fluchtgründe durch und entscheidet über den Asylantrag

Bezirksamt

- gibt es in jedem der 12 Berliner Bezirke
- bezeichnet die allgemeine Verwaltung des Bezirks
- wichtige Unterabteilungen:
 - Sozialamt,
 - Jugendamt,
 - Amt für Bürgerdienste (Bürgeramt, Wohnungsamt...)

EJF

- Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk
- u.a. Träger der Beratungsstelle „Wohnungen für Flüchtlinge – Beratung und Vermittlung“ und deswegen wichtiger Ansprechpartner bei der Suche nach Wohnungen

Erstaufnahmeeinrichtung / Erstaufnahmewohnheim

- Heim, in dem Asylbewerber zunächst leben müssen (Dauer richtet sich nach verschiedenen Umständen - z.B. Herkunftsstaat)
 - wird vom LAF zugewiesen
 - bieten Unterkunft und Versorgung in der ersten Zeit des Asylverfahrens
 - Menschen sollen max. sechs Monate dort wohnen, danach erfolgt eine Weiterverteilung auf eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine eigene Wohnung. (Ausnahme: Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländern)
- Aktueller Hinweis:** Noch immer sind viele Menschen aufgrund von Kapazitätsengpässen statt in Erstaufnahmeeinrichtungen in Notunterkünften untergebracht.

Duldung

- dient als Nachweis, dass jemand zwar zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann z.B. weil kein gültiger Reisepass vorliegt
- ist kein Aufenthaltstitel und berechtigt damit nicht zu einem langfristigen Aufenthalt
- wird immer nur für wenige Monate erteilt

Gemeinschaftsunterkunft (GU)

- Heim in das Flüchtlinge von der Erstaufnahmeeinrichtung/ Notunterkunft weiterverteilt werden.
- Aktueller Hinweis: Die Aufenthaltsdauer, die Menschen in Erstaufnah-

meeinrichtungen und Notaufnahmen leben müssen, ist derzeit sehr unterschiedlich.

- Zuweisung erfolgt durch LAF
- Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern werden nach dem im Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylgesetz nicht mehr auf GU weiterverteilt und müssen bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen.

GFK-Flüchtling

- andere Bezeichnung für einen Menschen, der als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden ist
- im nationalen Recht in § 3 AsylG geregelt
- siehe „Anerkannter Flüchtling“

Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)

- kein Aufenthaltstitel
- wird Personen ausgestellt, die zur Ausreise verpflichtet sind
- bestimmt teilweise Ausreisefrist (z.B. 30 Tage)
- soll als Nachweis der Ausreise aus dem Bundesgebiet dienen und daher nach der Ausreise bei einer zuständigen Stelle im Ausland abgegeben werden
- wenn ausgestellt, besteht erhöhte Abschiebungsgefahr
- Eine Abschiebung muss nicht vorher angekündigt werden

Jobcenter

- gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und einem Berliner Bezirk

- für Empfänger von ALG-II („Hartz-IV“) zuständig, also Personen die Leistungen auf Grundlage des Sozialgesetzbuch II (SGB-II) erhalten
- Nur Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel erhalten Leistungen auf Grundlage des SGB II. Dies sind:
 - Flüchtlinge, deren Asylantrag angenommen wurde und denen eine Form des Flüchtlingsschutzes gewährt wurde (GFK-Anerkennung, subsidiärer Schutz oder Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7).
 - sog. -> *Kontingentfluchtlinge*.
 - Für Personen im laufenden Asylverfahren gilt das Asylbewerberleistungsgesetz. Für die Auszahlung dieser Leistung ist das LAF zuständig, nicht das Jobcenter.

Kontingentfluchtlinge (Humanitäre Aufnahmeprogramme)

- werden aus Krisenregionen im Rahmen eines humanitären Aufnahmeprogramms vom Bund oder einem Bundesland aufgenommen
- diese Menschen reisen direkt aus den Krisenregionen (z.B. ein Flüchtlingslager im Libanon) nach Deutschland mit einem Visum ein und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis
- durchlaufen grundsätzlich kein Asylverfahren
- konkrete Rechte (z.B. Dauer der Aufenthaltserlaubnis, Möglichkeiten für Familiennachzug,...) hängen vom jeweiligen Aufnahmeprogramm ab, das Grundlage für die Einreise ist

- bis auf wenige Landesprogramme (z.B. Berlin) sind die Programme beendet und wurden bereits durchgeführt. Ob und wann ein neues Programm aufgesetzt wird, liegt allein in der Entscheidung der Bundes- bzw. Landesregierung.
- Die Landesprogramme setzen eine private Finanzierung in Form einer Verpflichtungserklärung voraus.

KuB

- Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e.V
- bietet Geflüchteten und Migrant_innen kostenlos Beratung und Hilfestellung in sozial- und aufenthaltsrechtlichen, psychosozialen und anderen existentiellen Fragen

Landesamt für Gesundheit und Soziales - LAGeSo

- Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Turmstraße 21, 10559 Berlin)
- War bis 01.08.2016 u.a. für Registrierung und Versorgung von Geflüchteten mit laufendem Asylverfahren in Berlin zuständig
- Neue Zuständigkeit hat das Landesamt für Flüchtlinge (LAF) -> siehe LAF

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

- Ist zuständig für:
 - die Registrierung von Asylsuchenden
 - Leistungsgewährung während des Asylverfahrens
 - Beratung und Unterstützung besonders Schutzbedürftiger
 - Unterbringung von Asylsuchenden

Leistungen nach dem SGB XII

- meint Leistungen, die auf Grundlage des Sozialgesetzbuch XII gewährt werden, insbesondere Sozialhilfe

Notunterkünfte

- sind häufig Turnhallen oder andere Provisorien
- werden nur eingerichtet, wenn keine anderen Unterkünfte zur Verfügung stehen
- fungieren öfter als eine Art -> *Erstaufnahmeeinrichtung*
- sollen Flüchtlinge grundsätzlich nur kurz beherbergen und Obdachlosigkeit verhindern

Residenzpflicht

- Pflicht, sich nur in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten
- gilt, solange wie die Verpflichtung besteht in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (nur für Menschen im laufenden Asylverfahren)
- begrenzt auf max. drei Monate (Ausnahme: Sichere Herkunftsländer)
- Residenzpflicht in Berlin/Brandenburg erlaubt den Besuch im jeweils anderen Bundesland
- wird in die Aufenthaltsgestattung eingetragen (z.B.: "Aufenthalt auf Berlin/Brandenburg beschränkt")
- Wenn Residenzpflicht wegfällt, kann man sich bundesweit frei bewegen
- Es gilt jedoch im Regelfall für die Dauer des gesamten Asylverfahrens die Verpflichtung an einem bestimmten Ort zu wohnen (siehe "Wohnsitzauflage")

SGB II

- siehe „Leistungen nach dem SGB II“

SGB XII

- siehe „Leistungen nach dem SGB XII“

Sozialhilfe

- Grundsicherung für Menschen, die nicht erwerbsfähig sind (z.B. infolge Krankheit oder Alter)
- im Sozialgesetzbuch XII geregelt
- wird in Berlin von den Sozialämtern der Bezirke gewährt

Subsidiärer Schutz

- mögliche Form der positiven Entscheidung über einen Asylantrag, § 4 AsylG
- wird gewährt, wenn Anerkennung als Flüchtling versagt wird, aber Rückkehr in das Heimatland aufgrund einer Gefährdung von Leib und Leben zu gefährlich erscheint
- klassischer Anwendungsfall ist eine Person, die aus einem Land kommt, in dem ein Bürgerkrieg herrscht und die Person keine individuelle Verfolgung nachweisen kann
- führt dazu, dass Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr erteilt wird (Verlängerung möglich)

Visum

- ist ein Aufenthaltstitel, der für einen bestimmten Zweck ausgestellt wird z.B. zu Studienzwecken
- gestattet in der Regel nur einen kurzfristigen Aufenthalt
- wird von deutschen Auslandsvertretungen (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt und ermöglicht die legale Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet für eine begrenzte Zeit

- die genauen Rechtsfolgen (z.B. Dauer des Aufenthalts, Erwerbstätigkeit...) richten sich nach der Art des Visums

Wohnsitzauflage

- begründet die Pflicht, an einem bestimmten Ort zu wohnen (z.B. Berlin)
- gilt für das gesamte Asylverfahren und bis zu drei Jahre ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- Ausnahme: Person selbst, Ehepartner oder minderjähriges Kind nimmt Studium, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung in anderem Bundesland auf
- Innerhalb des Bundeslandes kann der Wohnsitz frei gewählt werden

I. Einfluss des Aufenthaltsstatus auf die Lebensumstände eines geflüchteten Menschen

1. Die Ausgangsfrage

Der Aufenthaltsstatus bestimmt, was ein geflüchteter Mensch in Deutschland in rechtlicher Hinsicht tun darf und wie lange sie sich hier aufhalten kann. Bei einem nicht EU-Bürger können die Fragen des Alltags nur beantwortet werden, wenn der Aufenthaltsstatus bekannt ist. Diese Fragen sind z.B.:

- Wo erhalte ich eine Unterkunft? Wie kann ich eine Wohnung finden?
- Darf ich arbeiten? Wie kann ich eine Stelle suchen?
- Wie kann ich Deutsch lernen?
- Erhalte ich Sozialleistungen?
- Was passiert, wenn ich krank bin?
- Welche Behördentermine muss ich wahrnehmen?

Bevor diese und ähnliche Fragen beantwortet werden können, muss zuerst der Aufenthaltsstatus in Erfahrung gebracht werden.

Daher steht am Anfang jeder Unterstützung eines geflüchteten Menschen die Frage:

Welcher Aufenthaltsstatus liegt vor?

2. Einteilung des Aufenthaltsstatus

a. Ankunftsnahe

Menschen, die sich als asylsuchend in Deutschland gemeldet haben, aber noch keinen formellen Asylantrag stellen

konnten, erhalten einen **Ankunftsnahe** (vormals Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender - BÜMA)

b. Aufenthaltsgestattung

Menschen, die einen formellen Asylantrag beim BAMF gestellt haben und noch keine Entscheidung über diesen Antrag erhalten haben, besitzen eine Aufenthaltsgestattung. Die Aufenthaltsgestattung weist seinen Inhaber demnach als Asylsuchenden aus und berechtigt ihn sich für die Dauer des Verfahrens in Deutschland aufzuhalten.

Der Staat muss für die Dauer des Asylverfahrens sicherstellen, dass die Asylsuchenden menschenwürdig leben können und nicht abgeschoben werden.

c. Aufenthaltserlaubnis nach positivem Asylbescheid

Es gibt verschiedene Arten, wie ein Asylantrag angenommen werden kann. In all diesen Fällen ergeht ein positiver Asylbescheid und der Asylsuchende erhält eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Länge der Aufenthaltserlaubnis (1-3 Jahre) und die exakten Rechte richten sich nach der rechtlichen Grundlage, nach welcher der Aufenthalt gewährt wurde.

d. Duldung

Eine Duldung erhält, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann z.B. aus gesundheitlichen Gründen oder weil kein gültiges Personaldokument vorliegt.

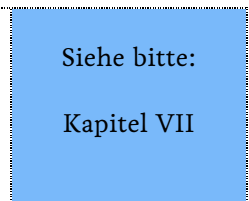
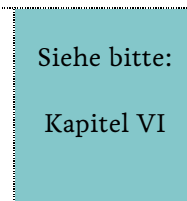
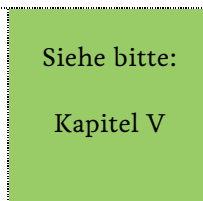
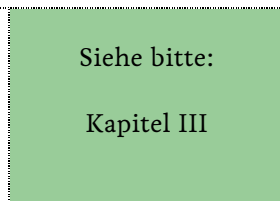
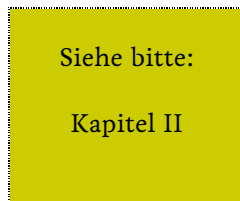
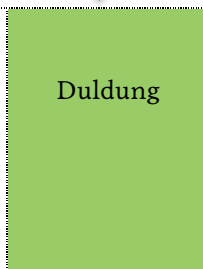
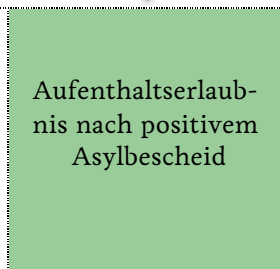
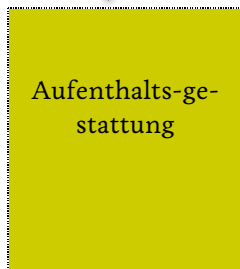
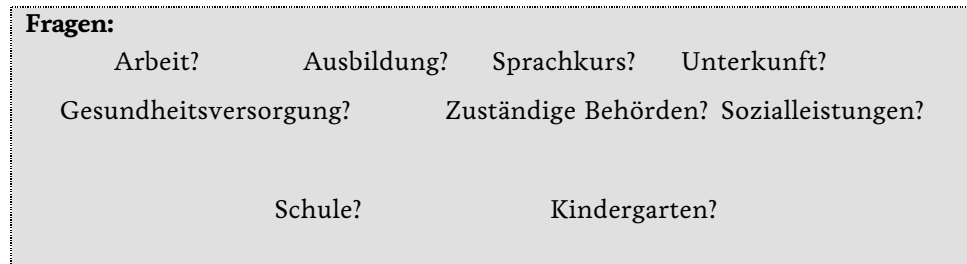
Da eine Abschiebung nicht möglich ist, erhalten die betroffenen Menschen eine Duldung. Sie werden weitestgehend genauso behandelt wie Asylsuchende mit laufendem Asylverfahren, also wie Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung.

e. Weitere Formen der Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne die Durchführung eines Asylverfahrens erteilt werden. Die verschiedenen Formen gewähren ihren Inhabern unterschiedliche Rechte.

In diesem Leitfaden werden z.B. die Rechte von Menschen vorgestellt, die

mithilfe eines humanitären Aufnahmeprogramms über ein Visum nach Deutschland eingereist sind (sog. Kontingentflüchtlinge).



3. Wichtige Behörden für geflüchtete Menschen in Berlin

Der Aufenthaltsstatus ist ebenfalls ausschlaggebend für die Frage, welche Behörden für einen geflüchteten Menschen in Berlin zuständig sind.

Da die Behörden meist nur in Deutsch kommunizieren, ist die Unterstützung bei Behördenangelegenheiten oft sinnvoll. Zugleich ist die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden verwirrend und unübersichtlich. Daher sollen die wichtigsten Behörden, mit denen geflüchtete Menschen und ihre Unterstützer sich in Berlin auseinandersetzen müssen, hier dargestellt werden.



Alle aufgeführten Behörden setzen sich nicht nur mit geflüchteten Menschen auseinander. Sie haben noch weitere Aufgaben, die mit Fragen von Flucht und Migration teilweise gar nichts zu tun haben. Hier werden nur die Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden dargestellt, die in der Regel für geflüchtete Menschen relevant sind.

a. Behörden, die über den Aufenthalt und dessen Beendigung entscheiden

Die Ausländerbehörde und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheiden über den Aufenthaltsstatus von allen Nicht-EU-Bürgern. Sie sind daher für die Frage zuständig, ob jemand in Deutschland leben darf oder das Land verlassen muss.

aa. Ausländerbehörde Berlin (ABH)

Die Ausländerbehörde ist zuständig für:

- den Aufenthalt und Passfragen aller Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Berlin (z.B. auch Verlängerung von Touristenvisa; Aufenthalt zum Studieren oder Arbeiten, ohne dass ein Asylantrag gestellt wurde)
- die Ausstellung von Aufenthaltstiteln und Duldungen
- für Fragen zum Familiennachzug
- die Durchführung von Abschiebungen und Ausweisungen (aufenthaltsbeendende Maßnahmen).

bb. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Wenn ein Mensch einen Asylantrag stellt, wird ein Asylverfahren durchgeführt. Die Entscheidung über den Asylantrag trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

cc. Abgrenzung der Zuständigkeit



Im Rahmen des Asylverfahrens ist die Ausländerbehörde nur eingeschränkt zu Entscheidungen befugt:

Die Entscheidung über den Asylantrag trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Wird der Asylantrag angenommen, wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Wird der Asylantrag abgelehnt, wird in der Regel die Aufenthaltsbeendigung eingeleitet. Sowohl für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als auch für die Aufenthaltsbeendigung ist die Ausländerbehörde zuständig. Sie führt also die Entscheidung des BAMF aus.

Während der Dauer des Asylverfahrens ist die Ausländerbehörde für die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung zuständig. Die Aufenthaltsgestattung ist das Aufenthaltspapier, welches jemanden als Asylsuchenden ausweist. Auch die Entscheidung der Verlängerung (zumeist um 3 bis 12 Monate) trifft die Ausländerbehörde in Absprache mit dem BAMF.

Im Rahmen des Asylverfahrens ist die Ausländerbehörde daher umfassend dem BAMF untergeordnet und führt nur dessen Entscheidungen aus.

b. Behörden, die Sozialleistungen gewähren

Wichtige Behörden, die nicht über den Aufenthalt eines geflüchteten Menschen und dessen Beendigung entscheiden sind:

aa. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

bb. Die Jobcenter

cc. Die Sozialämter der Bezirke



Diese Behörden entscheiden nicht über den Aufenthalt, sondern gewähren Sozialleistungen (Unterkunft, Geld, Krankenhilfe,...) **in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufenthaltsstatus** (z.B. Aufenthaltsgestattung, Duldung, ...). Die Ausländerbehörde und das BAMF entscheiden somit über den Aufenthaltsstatus eines Menschen. Für dessen Versorgung durch Sozialleistungen sind aber das LAF, die Jobcenter oder die Sozialämter zuständig.

aa. Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

Das LAF wurde zum 01.08.2016 eingerichtet und übernimmt die Aufgaben des LaGeSo im Bereich Flüchtlinge.

Das LAF ist zuständig für:

- die Registrierung von Menschen, die einen Asylantrag in Berlin stellen wollen
- die Versorgung von geflüchteten Menschen mit laufendem Asylverfahren in Berlin.

Zu diesen Leistungen gehören Unterkunft (Unterbringung in Wohnheimen oder Privatwohnungen), Ernährung, Krankenhilfe und Bekleidung.

- Beratung und Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen

bb. Die Jobcenter

Die Jobcenter sind eine gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und einem Berliner Bezirk.

Die Jobcenter sind für Empfänger von ALG-II („Hartz-IV“) zuständig, also Personen die Leistungen auf Grundlage des Sozialgesetzbuch II (SGB-II) erhalten.

Nur Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis erhalten Leistungen auf Grundlage des SGB II. Dies sind:

- Flüchtlinge, deren Asylantrag angenommen wurde und denen eine Form des Flüchtlingsschutzes gewährt wurde (Kapitel III)
- sog. Kontingentfluchtlinge (Kapitel VI).

cc. Die Sozialämter der Bezirke

Jeder der 12 Berliner Bezirke verfügt über ein Sozialamt. Dieses ist eine Unterabteilung des Bezirksamtes.

Das Sozialamt erbringt Sozialleistungen (Unterkunft, Geld, Krankenscheine,...) an die Menschen, für die es zuständig ist, z.B.:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, vor allem an Menschen mit Duldung (beachte: Für Menschen mit Aufenthaltsgestattung ist das LAF zuständig. Auch Menschen mit Aufenthaltsgestattung erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.)
- Leistungen der Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Menschen (Sozialhilfe), z.B. nicht mehr erwerbsfähige Menschen mit Aufenthaltserlaubnis

d. Allgemeine Tipps zum Umgang mit Behörden

Hier noch einige allgemeine Tipps im Umgang mit Behörden.

- Immer eine Kopie von Anträgen, Bescheinigungen oder dem Schriftverkehr machen bzw. verlangen.
- Jede Behörde ist verpflichtet, jeden Antrag anzunehmen (Weiterleitungspflicht).
- Alle Absprachen (z.B. telefonische Auskünfte eines Sachbearbeiters sollten schriftlich festgehalten und persönlich eingereicht werden. Anträge und Schriftstücke verschwinden oft, so dass dringend geraten wird, sich immer eine Empfangsbescheinigung aushändigen und unterschreiben zu lassen. Eine Alternative zur persönlichen Einreichung ist das Fax. Den Faxbericht dann immer als „Beweis“ aufheben!
- Wenn eine Behörde länger als 6 Monate über einen Antrag oder 3 Monate über einen Widerspruch nicht entscheidet, kann eine Untätigkeitsklage bei Gericht erhoben bzw. gestellt werden. Daraufhin wird das Gericht ggf. die Behörde dazu verpflichtet, eine Entscheidung in einem gewissen Zeitrahmen zu fällen. (Allein die schriftliche Androhung an die Behörde Untätigkeitsklage einzureichen, kann eine umgehende Bearbeitung bewirken!). Bei der derzeitigen Ausnahmesituation helfen jedoch auch Untätigkeitsklagen nicht unbedingt weiter und stellen

eine zusätzliche Belastung der Gerichte dar. Es sollte daher mit Blick auf die Bearbeitungszeit von Anträgen von einer Untätigkeitsklage abgesehen werden. Sollten Leistungen nicht gewährt werden, da Personen nicht registriert werden, muss ein Eilantrag beim Gericht gestellt werden. Der Flüchtlingsrat hat hierfür ein Musterantrag auf seiner Website veröffentlicht.

- Die Verfahren bei Verwaltungs- und Sozialgerichten sind kostenlos.

4. Übersicht Kapitel I: Aufenthaltsstatus und zuständige Behörden

Fragen:

Arbeit? Ausbildung? Sprachkurs? Unterkunft?
 Gesundheitsversorgung? Zuständige Behörden? Sozialleistungen?
 Schule? Kindergarten?

Aufenthaltsstatus?

Aufenthalts- gestattung	Aufenthaltser- laubnis nach posi- tivem Asylbescheid	Duldung	weitere Aufent- haltungspa- piere	ohne Aufenthalts- papiere
Siehe bitte: Kapitel II	Siehe bitte: Kapitel III	Siehe bitte: Kapitel V	Siehe bitte: Kapitel VI	Siehe bitte: Kapitel VII

Zuständige Behörde, die über den Aufenthalt und dessen Beendigung entscheidet

BAMF (Ausländerbe- hörde führt Entscheidung aus)	BAMF (Ausländerbe- hörde führt Ent- scheidung aus)	Ausländer- behörde	Ausländer- behörde	oft nicht regis- triert; falls registriert → Ausländer- behörde
--	---	-----------------------	-----------------------	---

Zuständige Behörde, die Sozialleistungen gewährt

LAF	Jobcenter	bezirkliches Sozialamt (teilweise LAF)	je nach Aufent- haltungspapier unter- schiedlich (oft Sozial- amt)	es werden keine Sozial- leistungen ge- währt
-----	-----------	---	---	---

II. Menschen mit Aufenthaltsgestattung (Laufen- des Asylverfahren)

Fragen dieses Abschnitts:

1. Was passiert vor der Stellung eines Asylantrags? Wann wird ein Asylverfahren in Berlin durchgeführt?
2. Wie und wo wird ein Asylantrag in Berlin gestellt? Wann werden die Fluchtgründe vorgebracht? Wann erhält jemand eine Aufenthaltsgestattung?
3. Was passiert in den Wochen nach der Stellung des Asylantrags?
4. Welche Rechte hat ein Mensch während des laufenden Asylverfahrens?

1. Vor der Antragstellung

a. Der erste Kontakt mit deutschen Behörden

Betritt ein Geflüchteter¹ Berlin ohne einen gültigen Aufenthaltstitel, läuft er Gefahr verhaftet zu werden, da der Aufenthalt in Deutschland ohne Erlaubnis des

¹ Soweit in diesem Leitfaden von Geflüchteten die Rede ist, wird dies als politische Sammelbezeichnung verstanden. Sind Personen gemeint, die als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (siehe Glossar) anerkannt sind, wird dies ausdrücklich erwähnt.

Staates für Nicht-EU-Bürger grundsätzlich nicht gestattet ist. Ein Geflüchteter² sollte daher so schnell wie möglich nach seiner Einreise seinen Wunsch einen Asylantrag zu stellen bei einer Behörde oder der Polizei vorbringen. Durch das Äußern des Asylwunsches ist noch kein rechtswirksamer Asylantrag gestellt, aber der Geflüchtete wird nun von der Polizei oder Behörde zu einer Aufnahmestelle für Flüchtlinge geschickt.

b. Schlafplatz & Papiere

Ein Geflüchteter sollte sich zuerst beim LAF in der Turmstrasse 22 in Moabit am Infopoint 1 melden. Dort wird die Person entweder direkt in das Registrierungszentrum in der Kruppstrasse oder in eine Notunterkunft weitergeleitet. In der Kruppstrasse erhalten die Geflüchteten nach den erkennungsdienstlichen Maßnahmen ihren **Ankunftsbescheinigung**. Im Anschluss daran wird der Prozess in der Zweigstelle Bundesallee fortgesetzt. Dort erfolgt die Registrierung weiterer Daten und eine Gesundheitsuntersuchung. Auch die Gesundheitskarte wird dort ausgegeben. Zwischen diesen Schritten kann jedoch einige Zeit vergehen. In dieser Zeit sind die Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Notaufnahmeeinrichtungen untergebracht.



² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

c. Verteilung auf das Bundesgebiet

Mithilfe eines Software-Verfahrens bestimmt das LAF, welches Bundesland für die Durchführung des Asylverfahrens des Geflüchteten zuständig ist. Denn nur weil der Geflüchtete in Berlin angekommen ist oder erstmals seinen Asylwunsch geäußert hat, wird das Asylverfahren nicht automatisch in Berlin durchgeführt.

Die Zuständigkeit für das Asylverfahren richtet sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Dieser legt für jedes Bundesland eine Quote fest, wie viele der Asylverfahren durchgeführt werden müssen. Berlin muss ca. 5% der Asylverfahren bundesweit durchführen, Brandenburg ca. 3% (NRW: 21%, Bayern:15%, ...).

Ist für das Asylverfahren ein anderes Bundesland zuständig, so teilt das LAF dem Geflüchteten seinen Zielort mit und händigt ihm die dafür benötigten Fahrscheine (Bus oder Bahn) und ggf. ein Lunchpaket aus. Zielort ist eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die sich in dem zuständigen Bundesland befindet. Sollte der Geflüchtete den Zielort am gleichen Tag nicht erreichen können, teilt ihm das LAF für eine Nacht einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft zu.

① Weiterführende Information: Grundsätzlich können Gründe angeführt werden, um die Verteilung in ein anderes Bundesland zu vermeiden. Neben familiären Gründen (Wahrung der Familieneinheit) kommen humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht in Betracht. Darunter wird z.B. eine bereits begonnene ärztliche Behandlung gezählt.



Da die Aufnahmekapazitäten der Berliner Erstaufnahmeeinrichtungen erschöpft sind, werden viele Flüchtlinge von der LAF auch in *Notunterkünften* untergebracht. Dies sind in der Regel Turnhallen, Traglufthallen oder andere provisorisch umgebaute Einrichtungen. Die Notunterkunft soll nach den Plänen der LAF nur für einige Tage bewohnt werden, bis ein Platz in einer Erstaufnahmeeinrichtung frei wird. In der Realität leben Flüchtlinge aber oftmals mehrere Wochen oder Monate in den Notunterkünften, so dass diese als „faktische Erstaufnahmeeinrichtung“ fungieren.

e. Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ist Berlin für das Asylverfahren zuständig, bekommt der Geflüchtete vom LAF einen Termin zur Vorsprache bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Berlin.



Jeder Asylantrag muss beim *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (BAMF) gestellt werden. Das BAMF prüft,

1. ob Deutschland oder ein anderer EU-Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist (sogenannte Dublin-III-Verordnung),
2. wenn Deutschland zuständig ist, ob der Asylantrag abgelehnt oder angenommen wird.

Die Außenstelle des BAMF in Berlin befindet sich in Spandau (Askaniering 106, 13587 Berlin) und in der Bundesallee.

2. Die Stellung des Asylantrags

a. Antragstellung bei der Außenstelle des BAMF

Während der Geflüchtete in der Erstaufnahmeeinrichtung oder Notunterkunft oder einem Hostel wohnt, muss er seinen Termin bei der für ihn zuständigen Außenstelle des BAMF in Berlin wahrnehmen (s.o.). **Erst bei diesem Termin stellt der Geflüchtete formell rechtswirksam einen Antrag auf Asyl.** Davor hat er lediglich seinen Wunsch geäußert, einen Antrag zu stellen.

Bei dem Termin wird der Flüchtling erkennungsdienstlich behandelt (Foto, Fingerabdrücke) und muss einen Asylantrag ausfüllen. Hierbei steht ihm ein Dolmetscher zur Verfügung.

Nach der Asylantragstellung wird den Flüchtlingen eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Der Aufenthalt in Deutschland ist dann für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Der Flüchtling hat somit einen Nachweis, dass er sich „legal“ in Deutschland aufhält.

The image shows three forms related to the asylum application process. The first form on the left is pink and contains fields for personal data: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Größe, Augenfarbe, and Staatsangehörigkeit. It also has a section for the date of application and the date of the interview. The middle form is green and contains a large rectangular area for fingerprints, with a small circle for a thumbprint. The third form on the right is also green and contains a section for the asylum application, with a large rectangular area for the applicant's statement. All three forms have the BAMF logo and the text 'J 0000000'.

Nach der Antragstellung kann der Flüchtling wieder zu seiner Unterkunft gehen. Ein Gespräch zu den Fluchtgründen, die sog. Anhörung, erfolgt in der Regel erst später (Ausnahmen können sich bei dem Verfahren in der Bundesallee ergeben.)

b. Die Anhörung - der Kern des Asylverfahrens

Nur das BAMF ist dafür zuständig zu entscheiden, ob einem Asylsuchenden Schutz gewährt wird. Die Fluchtgründe werden bei einer sogenannten Anhörung vorgetragen. *Sie ist das Kernstück des Asylverfahrens.*



Grundsätzlich soll die Anhörung in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung stattfinden. Bei dem derzeitigen Arbeitsaufkommen finden Anhörungen jedoch häufig erst Monate, teilweise auch Jahre später statt.

Ein Geflüchteter wird in dem gesamten weiteren Verfahren - auch in einem eventuell folgenden Gerichtsverfahren - immer wieder mit dem konfrontiert, was er in der Anhörung vorgetragen hat. Aus diesem Grund ist es von großer Wichtigkeit, dass alle Gründe, warum ein Geflüchteter sein Land verlassen hat, hier mitgeteilt werden. Eine Verfolgung wird nur angenommen, wenn der Geflüchtete glaubhaft machen kann, in seinem Heimatland verfolgt worden zu sein.

Die Anhörung erfolgt nach einem vorgegebenen Fragenkatalog. Begonnen wird mit allgemeinen Fragen zu Identität, Familienverhältnissen und dem Fluchtweg. Erst in der vorletzten Frage (das ist die Wichtigste!) wird auf die persönlichen Fluchtgründe eingegangen. Die letzte Frage ist, ob Hindernisse für eine Rückkehr vorliegen. Diese Frage zielt auf eventuelle Abschiebungshindernisse.

Hinweise zur Anhörung



Alleine einem Dolmetscher und einem Mitarbeiter des BAMF gegenüber zu sitzen, ist für viele Geflüchtete ungewohnt und einschüchternd. Deshalb sollte der Geflüchtete möglichst vor seiner Anhörung eine Beratung aufsuchen oder gemeinsam mit einer Vertrauensperson seinen Vortrag durchgehen. Nach den vielen Ereignissen, die ein Flüchtling auf der Flucht erlebt hat, gehen viele Erinnerungen und Zeitangaben durcheinander. Dann besteht die Gefahr während der Anhörung unglaubwürdig zu wirken. Alles, was erst nach der Anhörung vorgetragen wird, kann unter Umständen nicht mehr bei der Entscheidung berücksichtigt werden.



Wir empfehlen vor der Anhörung eine Beratungsstelle aufzusuchen, um die Anhörung ausführlich zu besprechen. Wie gesagt: Die Anhörung ist das Kernstück des Asylverfahrens. Sie sollte so sorgfältig und fachkundig wie möglich vorbereitet werden!

- **Zur Anhörung gibt es eine gesonderte Broschüre, die in 8 Sprachen übersetzt wurde**
 - Sie kann abgerufen werden unter: <http://www.asyl.net/index.php?id=337>
 - Sprachen: Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Arabisch, Chinesisch, Persisch, Kurdisch (Kumandschi)
- **Weitere Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens finden sich unter:**
 - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/ablauf-des-asylverfahrens-node.html>
 - Zur Registrierung in Berlin unter <http://www.berlin.de/laf/>

3. Die Wochen nach der Stellung des Asylantrags

a. Wartezeit bis zur Entscheidung

Wurde die Anhörung bei der zuständigen Außenstelle des BAMF durchgeführt, muss der Flüchtling nun warten, bis ihm die Entscheidung per Post zugestellt wird. Dies kann unter Umständen einige Monate dauern (Bearbeitungszeit), im schlimmsten Fall auch mehrere Jahre.

Es ist sehr wichtig, dass der Geflüchtete dem BAMF stets die korrekte Anschrift mitteilt. Sollte das BAMF Briefe nicht zustellen können, geht das zu Lasten des Antragstellers. Die Kontaktdaten, um die Adresse zu ändern (Anschrift, Telefonnummer), sind auf den Papieren vermerkt, die der Geflüchtete bei Antragstellung ausgehändigt bekommt.

Weiterführende Information zu den Bearbeitungszeiten:

Die Bearbeitungszeit für Asylanträge variiert stark zwischen den verschiedenen Herkunftsländern. Die Anträge von Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) werden oftmals sehr schnell bearbeitet. Asylanträge von Staatsangehörigen dieser Länder werden nur zu einem sehr geringen Teil angenommen.

Ebenfalls kurz ist die Bearbeitungszeit für Syrer, auch wenn diese sich ebenfalls verlängert hat. Die Anerkennungsquote liegt allerdings bei über 99%. Nachdem die Anträge von syrischen Flüchtlingen im Jahr 2015 vornehmlich im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Anhörung beschieden wurden (geringe Bearbeitungszeit),

zeichnet sich nun eine Rückkehr zur individuellen Prüfung durch Anhörung ab. Dies wird eine längere Bearbeitungszeit nach sich ziehen.

Die Bearbeitung der Anträge von Menschen aus dem Irak, dem Iran, Afghanistan, Eritrea, Somalia, Pakistan und Mali beträgt zwischen 10 - 36 Monate. Die Anerkennungsquote bei diesen Ländern liegt zwischen 15 - 75%.

Genauere Angaben zu den Anerkennungsquoten sind aus unserer Sicht nicht hilfreich:

Die Orientierung an den Quoten verschleiert, dass die Entscheidung immer individuell anhand des Vortrags der Fluchtgeschichte in der Anhörung getroffen wird. So kann es sein, dass Menschen mit sehr ähnlichen Fluchtgründen ganz unterschiedliche Entscheidungen mitgeteilt bekommen, je nachdem wie ihr Vortrag in der Anhörung aufgenommen wurde. Daher lassen die Quoten keine Rückschlüsse auf den konkreten Einzelfall zu.

b. Die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung endet

Nach seiner Anhörung ist der Geflüchtete zunächst verpflichtet, weiter in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Verpflichtung endet, wenn

1. der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt ist
2. nach maximal sechs Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung, wenn nicht über den Antrag entschieden wurde.

Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern sind stets verpflichtet in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Sie werden nicht auf Gemeinschaftsunterkünfte weiterverteilt. Nach dem Gesetz sollen sie umgehend nach der negativen Entscheidung über ihren Asylantrag

freiwillig ausreisen, ansonsten droht ihnen die Abschiebung.



c. Wechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft/ Wohnung

Nach Mitteilung des Bundesamtes, dass der Geflüchtete nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung leben muss (spätestens nach 6 Monaten), erfolgt in der Regel ein Wohnheimwechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft oder in eine Wohnung. Erklärtes Ziel des Berliner Senats ist es, möglichst viele Flüchtlinge in Wohnungen unterzubringen. Dies ist jedoch angesichts des Berliner Wohnungsmarktes kaum möglich, weshalb eine weit überwiegende Zahl der Flüchtlinge in Berlin in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt.

Im Unterschied zur Erstaufnahmeeinrichtung versorgen sich die Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften selbst aus den ihnen gewährten Geldleistungen.

d. Rechte im Heim/ in der Unterkunft

Häufig entstehen bei Geflüchteten Missverständnisse darüber, wer etwas in ihrem Asylverfahren „zu sagen hat“.

- Die Entscheidung über den Asylantrag liegt ausschließlich beim BAMF. Sollte der Flüchtling diese Entscheidung mit Rechtsmitteln angreifen wollen, entscheidet das Verwaltungsgericht.

- Die Ausländerbehörde, das Sozialamt, das LAF, die Heimleitung oder der Sicherheitsdienst haben keinen Einfluss auf den Ausgang des Asylverfahrens.
- Über die Auszahlung der Sozialleistungen entscheidet während des Asylverfahrens allein das LAF.

Die Aufgabe der Heimleitung ist das Wohnen im Heim zu organisieren. Oftmals sind die Heimleiter Sozialarbeiter. Sie werden dafür bezahlt, den Geflüchteten zu helfen, wenn zusätzlich zu den Sozialleistungen etwas benötigt wird, z.B. Kleidung.

Die Heimleitung darf nicht:

- ohne Erlaubnis die Post des Flüchtlings öffnen. Das ist eine Straftat und kann bei der Polizei angezeigt werden.
- das Zimmer ohne Einwilligung betreten.
- private Sachen durchsuchen. Das darf nur die Polizei mit einem Durchsuchungsbefehl.

Entstehen diesbezüglich Probleme, sollte der Flüchtling nach der Hausordnung fragen und diese gegebenenfalls von einer Beratungsstelle überprüfen lassen.

Die Heimleitung darf entscheiden, wer mit wem im Zimmer wohnt. Die Entscheidung muss an „nationale, ethnische, kulturelle und religiöse Eigenheiten“ angepasst sein. Wenn es möglich ist, sollen nicht mehr als vier Personen in einem Wohnraum wohnen. Wenn mehrere Personen zusammen in einem Zimmer wohnen müssen, aber ein anderes Zimmer leer ist, kann man sich beschweren. Jede Person soll 6 qm Wohnfläche haben und über ein Bett, einen eigenen Platz im Schrank, einen Platz an einem Tisch und einen Stuhl verfügen. Zudem müssen die Zimmer abschließbar sein. Es muss für Frauen



und Männer getrennte abschließbare Duschen und Toiletten geben.

Diese Regelungen werden derzeit insbesondere in Notunterkünften nicht eingehalten. Oftmals werden lediglich Feldbetten und Trennwände in großen Hallen aufgestellt.

Ein **mehrsprachiges Info-Blatt über die Rechte der Heimleitung** kann beim Flüchtlingsrat Brandenburg abgerufen werden unter:

<http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/was-darf-die-heimleitung>

4. Rechte während des laufenden Asylverfahrens

Fragen dieses Abschnitts (Teil 1):

- a. Kann ich mich frei bewegen und meinen Wohnort frei wählen?
- b. Ab wann darf ich eine Wohnung suchen? Wie finde ich eine Wohnung? Unter welchen Voraussetzungen werden die Mietkosten, Kaution, usw. übernommen?
- c. Wie kann ich einen Sprachkurs finden?
- d. Darf ich arbeiten? Wie funktioniert die Suche nach einer Stelle?
- e. Ist eine Ausbildung möglich? Wie kann ich meine Abschlüsse anerkennen lassen? Sind Praktika und Freiwilligendienste möglich?
- f. Ist ein Studium möglich?

Wie bereits dargestellt ändert sich die Wohnsituation nach spätestens 6 Monaten, also mit dem Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung. Zeitgleich verändern sich mit dem Auszug aber auch andere Rechte (z.B. Bewegungsfreiheit, Arbeitsaufnahme, Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung etc.). **Deshalb ist es immer wichtig, zuerst die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung zu erfahren, wenn man die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Lebensumstände eines Asylsuchenden in Erfahrung bringen möchte.**

a. Bewegungsfreiheit

- Beschränkungen für Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung

Für Flüchtlinge, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, ist der gesamte Aufenthalt umfassend beschränkt, es gilt eine sogenannte Residenzpflicht. Der Aufenthalt ist auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. In Berlin und Brandenburg können sich Geflüchtete zwischen den beiden Bundesländern bewegen. Ohne Erlaubnis können die Flüchtlinge den Aufenthaltsbereich nicht verlassen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Aufenthaltsbereich für einen Tag oder nur eine Stunde verlassen werden soll.

Als Ausnahme von dieser umfassenden Aufenthaltsbeschränkung gibt es das restriktive Regime der Ausnahmetatbestände der sogenannten „zwingenden Gründe“. Bei Vorliegen dieser zwingenden Gründe kann die Ausländerbehörde das Verlassen des zugewiesenen Bereichs erlauben. Dies können z.B.

- dringende familiäre Angelegenheiten (z.B. Besuch todkranker Angehörigen),
- gesundheitliche Schwierigkeiten (eilige Untersuchung oder Operation), oder
- besondere religiöse Handlungen (Teilnahme an wichtigen kirchlichen Feiern) sein.

Ausnahme/ Besonderheit: Erlaubnisfrei ist das Verlassen des Aufenthaltsbereiches zum Zwecke der Wahrnehmung von Terminen bei Behörden und Gerichten, wenn die persönliche Anwesenheit erforderlich ist. Zur Wahrnehmung von Terminen bei Rechtsanwälten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei

Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis unverzüglich erteilt werden.

Auch wenn der Geflüchtete die Erstaufnahmeeinrichtung verlässt, ist er grundsätzlich nicht frei darin, seine Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft sowie generell den Ort seines Aufenthalts zu wählen. Es bestehen auch in dieser Phase des Asylverfahrens sog. räumliche Aufenthaltsbeschränkungen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Pflicht, sich nur in einem bestimmten Gebiet (z.B. Landkreis) **aufzuhalten** (Residenzpflicht) und der Pflicht, an einem bestimmten Ort **zu wohnen** (Wohnsitzauflage).

Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann mit einem Bußgeld belegt werden. Im Wiederholungsfall droht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

- Residenzpflicht

Die Pflicht, sich nur in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten wird Residenzpflicht genannt. **Seit November 2015 gilt:** Für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung „erlischt“ die räumliche Aufenthaltsbeschränkung (Residenzpflicht) mit dem Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung frühestens aber nach **drei Monaten**. Der Geflüchtete darf sich nun frei in Deutschland bewegen und zum Beispiel Freunde und Verwandte in anderen Bundesländern besuchen.

- Wohnsitzauflage

Die Pflicht, an einem bestimmten Ort zu wohnen, bezeichnet das Gesetz als Pflicht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu nehmen. Sie wird mittels einer Wohnsitzauflage durchgesetzt, die in die Aufenthaltsgestattung des

Flüchtlings eingetragen wird. Es besteht während des Asylverfahrens und bis zu drei Jahre nach der Anerkennung die Pflicht in dem zugeteilten Bundesland zu wohnen.

Ausnahme: Geflüchteter selbst, Ehegatte, minderjähriges Kind erhält eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Studien- oder Ausbildungsplatz in einem anderen Bundesland.

 **Weiterführende Information:** Für Personen mit einer Duldung gelten hinsichtlich der Aufenthaltsbeschränkungen die gleichen Regelungen.

b. Wohnungssuche

(1.) Grundsätzliches

Bei vielen geflüchteten Menschen besteht nach jahrelangen Fluchtwegen ein dringendes Bedürfnis nach Privatsphäre und Ruhe. Das ist in Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig nicht möglich. Deswegen ist eine eigene Wohnung ein großer Schritt in Richtung Ankommen in Deutschland.

Sobald ein Geflüchteter nicht mehr verpflichtet ist in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (also in der Regel spätestens nach 6 Monaten Aufenthalt in Deutschland), darf er in eine eigene Wohnung ziehen. Dis gilt nicht für Menschen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten. Diese Menschen sind bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens verpflichtet in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben und dürfen sich daher keine eigene Wohnung suchen.

Die Wohnungssuche stellt eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar. Sie wird von vielen Menschen als kompliziert, frustrierend und zeitintensiv empfunden.



Wir empfehlen euch die bereitgestellten Hilfen zu nutzen und in das gesamte Prozedere einzulesen, bevor ihr mit der Suche beginnt. Dies erhöht die Chancen auf einen Erfolg erheblich. Zugleich verringert ihr das Risiko viel Energie aufzuwenden und am Ende zu scheitern, da der Sozialleistungsträger die Mietkostenübernahme verweigert.

Aus unserer Erfahrung ist der folgende Punkt entscheidend für die erfolgreiche Wohnungssuche:

Wer bezahlt, gibt die Regeln vor.

Daher ist es wichtig die Regeln zu kennen.

Dies erfahrt ihr am besten im Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

Geflüchtete Menschen können in der Regel ihre Miete nicht selbst bezahlen. Das Amt, welches Sozialleistungen gewährt (LAF, Jobcenter oder bezirkliches Sozialamt), bezahlt stattdessen die Miete.

Die Bedingungen für die Zahlung der Miete legt ebenfalls das zuständige Amt fest., d.h. das Amt bestimmt die Regeln, nach denen eine Wohnung gesucht werden kann.

In Berlin sind diese Regeln für alle Empfänger von Sozialleistungen in der "AV Wohnen" festgelegt:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/soziale-sicherung/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-hartz-iv/av-wohnen/>

"AV" steht für Ausführungsvorschrift. Die AV Wohnen ist kompliziert geschrieben und nur mithilfe weiterer Materialien verständlich.

Die AV Wohnen legt fest, wann das LAF, das Jobcenter und das Sozialamt die Miete für eine Wohnung übernehmen dürfen.

Die wichtigsten Kriterien für die Ämter sind:

1. Höhe der Miete
2. Größe der Wohnung

Diese Kriterien sind in der AV Wohnen genau festgelegt.

Allerdings gibt es für die einzelnen Sachbearbeiter einen gewissen Spielraum. Denn Politik und Verwaltung haben erkannt, dass die Wohnungssuche für geflüchtete Menschen sehr schwierig ist, wenn man an den starren Regeln der AV Wohnen festhält.

Inzwischen gibt es deshalb Sonderregelungen für geflüchtete Menschen:

Für geflüchtete Menschen, die in Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften oder Hostels/Hotels untergebracht sind, ist:

1. eine höhere Miete (10%) möglich,
2. eine Überbelegung möglich,
3. die Fachstelle für Obdachlosenhilfe im Sozialamt zuständig.

Wir empfehlen euch daher:

1.

Geht zu eurem zuständigen Sachbearbeiter im zuständigen Amt und fragt genau nach, in welchen Grenzen die Miete übernommen wird (insbesondere Miethöhe und Größe der Wohnung) und welche Sonderregelungen gelten.

Der zuständige Sachbearbeiter kann euch genau sagen:

Wie teuer darf die Wohnung maximal sein?
Wie groß muss die Wohnung mindestens sein?

Die Angaben können bei der Wohnungsgröße (Zimmeranzahl und qm²) leicht abweichen. Diese Abweichung kann aber entscheidend sein.

Zudem haben die Sachbearbeiter in der Regel die neuesten Informationen. Dieser Leitfaden kann nie so aktuell, wie die Praxis sein.

2.

Sucht das für euch zuständige bezirkliche Sozialamt auf und geht dort zur "Fachstelle für Obdachlosenhilfe / Soziale Wohnhilfen".

Da Menschen, die in die in Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften oder Hostels/Hotels untergebracht sind, als obdachlos gelten, könnt ihr die dortigen Hilfen in Anspruch nehmen.

Die zuständigen Mitarbeiter sind Experten im Finden von Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen. Sie haben daher möglicherweise gute Tipps für das weitere Vorgehen.

(2.) Sonderregeln für geflüchtete Menschen:

(2.1) 10% Aufschlag auf die Brutto-Kaltmiete für alle Menschen, die in Wohnheimen, Notunterkünften oder Hostels/Hotels leben

Das dürfte eigentlich alle Menschen mit Aufenthaltsgestattung betreffen, die eine Wohnung oder eine WG suchen. Auch viele Menschen mit Duldung und Aufenthaltserlaubnis leben noch in den genannten Unterkünften.

Alle diese Menschen können also eine um 10% höhere Brutto-Kaltmiete haben, als in der AV Wohnen Berlin angegeben ist.

Bei der nachfolgenden Tabelle sind die 10% Zuschläge bereits eingerechnet (es sind die fettgedruckten Beträge)!

Nach unserer Ansicht gelten diese Regeln für alle Menschen in den genannten Unterkünften. Der Aufenthaltsstatus ist also irrelevant.

Falls das Jobcenter Probleme macht, sollte auf den Beschluss zur AV Wohnen hingewiesen werden, wonach Menschen, die in Gemeinschafts- oder Notunterkünften bzw. Hostels untergebracht sind, als wohnungslos gelten und damit eine Überschreitung der Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete um 10% möglich ist. Ihr solltet darauf hinweisen, dass der Sachbearbeiter sich über den Beschluss informiert und dann begründet darlegt, warum der 10% Zuschlag in eurem Fall nicht gelten soll.

Das Sozialamt Mitte beispielsweise erkennt den Zuschlag um 10% auch für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis an.

(2.2) Wichtige Neuerung zum Thema „Beengte Wohnverhältnisse“

Bisher konnte zum Beispiel eine 5-köpfige Familie nicht in eine 2,5 Zimmer Wohnung ziehen. Dies wurde vom LAF abgelehnt, da dies aus seiner Sicht eine Überbelegung ist / beengte Wohnverhältnisse vorliegen. Mangels Mietkostenübernahme durch das LAF konnte diese Wohnung dann nicht angemietet werden.

Nun gibt es einen Ausweg aus dieser misslichen Lage:

Die Wohnungssuchenden können eine sogenannte „Erklärung zu beengten Wohnverhältnissen“ abgeben und damit erklären, dass sie in beengten Wohnverhältnissen leben möchte. Das LAGeSo akzeptiert diese Erklärung und wird dann den Ablehnungsgrund „Überbelegung oder beengte Wohnverhältnisse“ nicht mehr vorbringen.

Diese Erklärung sollte bei jeder Abgabe eines Wohnungsangebots beim EJF hinzugefügt werden.

Ein Muster für eine Erklärung zu beengten Wohnverhältnissen findet ihr unten:

Bei der Auflistung der Räume soll angegeben werden, wie die Zimmer genutzt werden sollen. Also z.B.

1 Wohnzimmer
1 Schlafzimmer
1 Kinderzimmer

Bitte beachtet:

Bis jetzt lässt nur das LAF eine solche Erklärung zu. Wir empfehlen euch aber auch beim Jobcenter oder bezirklichen Sozialamt eine Erklärung über beengte Wohnverhältnisse abgegeben werden, falls das Jobcenter oder Sozialamt diesbezüglich ein Wohnungsangebot ablehnt. Ihr solltet darauf bestehen, dass die Sachbearbeiter sich dann beim LAGeSo/EJF informieren und

schriftlich darlegen, warum eine Ungleichbehandlung zu Menschen mit Aufenthaltsgestattung stattfindet.

(3.) Die Rolle des EJF bei der Wohnungssuche (nur für Menschen mit Aufenthaltsgestattung)

Eigentlich Aufgabe des LAF wurde mit der wachsenden Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern die Beratung und Vermittlung von Wohnungen an das *Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)* ausgelagert.



Das EJF befindet sich auf dem gleichen Gelände der Turmstraße 21, Moabit, wie das LAGeSo.

Das EJF berät in so gut wie allen Sprachen (vgl. <http://www.ejf.de/fluechtlingshilfe/fluechtlingsberatung/fluechtlingsberatung-berlin.html>) und kümmert sich um die Kostenübernahme durch das LAF.

Die Kosten für die eigene Wohnung übernimmt das LAF im Rahmen der Bedingungen, die auch für Hartz-IV-Empfänger gelten, was vor allem Angaben zu Mietpreis und Wohnungsgröße betrifft. Das EJF übernimmt somit die Vermittlerrolle zwischen dem Wohnungssuchenden und dem LAF, welches die Mietkosten übernehmen soll und daher der Anmietung zustimmen muss.



Das EJF ist nur für Flüchtlinge zuständig, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde.

Da das EJF nur zwischen Geflüchteten und LAF vermittelt, ist es nicht zuständig, wenn die Sozialleistungen vom Jobcenter oder dem bezirklichen Sozialamt gezahlt werden. Die geflüchteten Menschen können in diesen Fällen bei der Wohnungssuche nicht mehr vom EJF unterstützt werden. Dies trifft z.B. anerkannte Flüchtlinge, da sie ihre Sozialleistungen vom Jobcenter erhalten.

Leitfaden zur Wohnungssuche für Flüchtlinge und Unterstützer

Die Britzer Willkommensinitiative hat eine sehr gute Anleitung in verschiedenen Sprachen (Englisch, Französisch, Arabisch) erarbeitet, welche bei der Wohnungssuche hilft und an die Flüchtlinge weitergegeben werden kann!

Ihr könnt die Broschüre auf unserer Internetseite (www.start-with-a-friend.de) herunterladen.

Teilweise ist die Broschüre nicht mehr ganz aktuell, aber sie erklärt gut den generellen Ablauf der Wohnungssuche.

(4.) Checkliste zur Wohnungssuche



Die folgende **Wohnungs-Checkliste** kann sowohl für Flüchtlinge mit laufendem Asylverfahren als auch für bereits anerkannte Flüchtlinge und für Menschen mit Duldung verwendet werden.

- Bei Menschen mit Aufenthaltsgestattung muss die Mietkostenübernahme beim EJF beantragt werden.
- Bei anerkannten Flüchtlingen muss die Mietkostenübernahme beim Jobcenter beantragt werden.
- Bei Menschen mit Duldung kommt es darauf an, von welchem Träger die Sozialleistungen kommen.:
 - Zahlt das LAF, muss beim EJF die Mietkostenübernahme beantragt werden
 - Zahlt das bezirkliche Sozialamt, muss die Mietkostenübernahme bei diesem beantragt werden (Regelfall).

Wohnungs-Checkliste

(1.) Vorbereitung der Wohnungssuche:

- bei anerkannten Flüchtlingen: Mietübernahmeschein zur Wohnungssuche vorab beim Jobcenter beantragen
- bei laufendem Asylverfahren oder Duldung mit Leistungsbezug vom LAF: Antrag auf Registrierung beim EJF in der Turmstraße stellen
- Informieren über jeweilige Mietobergrenzen. Die richten sich nach der AV-Wohnen: <https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/soziale-sicherung/grund-sicherung-fuer-arbeitssuchende-hartz-iv/av-wohnen/>
- **Bitte beachtet: Für geflüchtete Menschen gelten Sonderregeln zur Höhe der Miete und teilweise auch zur Wohnungsgröße. Seht euch dazu bitte unsere vorherigen Ausführungen an.**
- Schufa-Datenauskunft beantragen: (!) Es gibt verschiedene kostenpflichtige Anbieter, um eine Schufa-Auskunft zu beantragen. Davon darf man sich nicht verwirren lassen: Auf der Website der Schufa (www.meineschufa.de) kann man eine kostenfreie Datenübersicht nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz beantragen.
- Falls noch kein Bankkonto vorhanden ist, empfehlen wir die Eröffnung eines Bankkontos zu beantragen. Achtung: Die Banken haben unterschiedliche Kontoführungsgebühren.

- ggf. Attest/Nachweis fürs Jobcenter besorgen über besonderen Wohnbedarf wegen Schwangerschaft/ Krankheit/Behinderung, ggf. Schwerbehindertenausweis beantragen
- Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragen: Der Antrag ist auf der Seite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung herunterzuladen. Er muss dann an das Bürgeramt geschickt werden, in dessen Bezirk der Flüchtling derzeit gemeldet ist:
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterfi-bel/de/mf_wbs.shtml
- WBS für Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung? -> siehe dazu am Ende der Checkliste

(2.) Argumente gegenüber einem potentiellen Vermieter:

- Erkläre dem Vermieter, dass ihr euch gemeinsam im Rahmen der Initiative Start with a Friend kennengelernt habt und was der Inhalt des Projekts ist.
- Du kannst betonen, dass du als Ansprechpartner bereitstehst
- Die Mietkosten werden pünktlich und zuverlässig vom LAF, vom Sozialamt oder bei Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis vom Jobcenter übernommen
- Oftmals äußern Vermieter Bedenken, da das Aufenthaltspapier des Flüchtlings nur befristet gültig ist. Im laufenden Asylverfahren wird die Aufenthaltsgestattung in der Regel für ein Jahr ausgestellt. So lange das Asylverfahren läuft – teilweise über mehrere Jahre! – verlängert die Ausländerbehörde diese ohne Probleme für jeweils 6 Monate. Erst wenn nach Jahren eine Anerkennung oder eine Ablehnung des Asylantrags erfolgt, ändert sich der Aufenthalt bei positivem Entscheid zu einer Aufenthaltserlaubnis, einem längerfristigen Aufenthalt, oder bei negativem Ausgang zu einer Duldung. Aber selbst eine Duldung hat nicht zur Folge, dass der Geflüchtete sofort abgeschoben wird. Danach gibt es oft andere Gründe – z.B. humanitäre Gründe oder auch ggf. den Grund des fehlenden Reisepasses – weshalb Flüchtlinge weiter in Deutschland bleiben. Man kann versuchen dies dem Vermieter zu erklären.
- Wenn der Vermieter ein Interesse daran hat, kannst du ihm die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterin beim LAF, Sozialamt oder beim Jobcenter geben.

(3.) Voraussetzungen für Mietübernahme durch das Amt:

- Beantragung der Mietübernahme beim zuständigen Sozialleistungsträger: EJF (handelt für das LAF), Jobcenter oder bezirkliches Sozialamt
- Mietobergrenzen laut AV Wohnen + Sonderregeln (in der Regel 10% Aufschlag auf Brutto-Kaltmiete) müssen eingehalten werden

- Abweichungen wegen dezentralem Warmwasser (Durchlauferhitzer), Gaseta-
genheizung, Ofenheizung etc. prüfen
- weitere Ausnahmen für höhere Mietobergrenzen laut AV Wohnen prüfen, z.B.
Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung - in der Regel ist
werden keine Mieten akzeptiert, die mehr als 10% über den "normalen" Miet-
kosten liegen. Man sollte aber trotzdem mit dem zuständigen Sachbearbeiter
sprechen und alle besonderen Gründe vortragen.
- Übernahme von Kautionen, Genossenschaftsanteilen, usw. können ebenfalls
übernommen werden und sind gesondert zu beantragen, z.B. bei Kautionen 3
Nettokaltmieten
- Liegt ein Untermietvertrag vor, muss dieser beim zuständigen Sozialleistungs-
träger vorgelegt werden.

(4.) Wie setzt man die Mietübernahme beim Amt durch?

- Aus unserer Erfahrung empfiehlt es sich persönlich mit dem Wohnungsangebot
zum zuständigen Sozialleistungsträger zu gehen und dort die Kostenübernahme
zu beantragen.
- Sollte das Wohnungsangebot unter nicht überzeugenden Argumenten abgelehnt
werden, solltet ihr telefonisch oder persönlich Druck machen und den Vorge-
setzten verlangen, da bei der Wohnungssuche häufig Eile geboten ist: Sachbear-
beiter > Gruppenleiter > Abteilungsleiter > Amtsleiter
- ggf. Flüchtlingsberatungsstelle (z.B. KuB, Oase) einschalten
- ggf. bei unberechtigter Ablehnung Info an Flüchtlingsrat (nur per Email, keine
Einzelberatung, Anträge und Bescheide einscannen und per Email schicken, ge-
naue Angaben zu Aufenthaltsstatus etc.)
- ggf. bei unberechtigter Ablehnung: Widerspruch und Eilantrag beim Sozialge-
richt auf Kostenübernahme

(5.) Welche Kosten können beim Amt beantragt werden?

- Kaution, Genossenschaftsanteile
- Umzugskosten: in der Regel kein Bedarf, da bisher möblierte Unterbringung im
Wohnheim
- laufende Bruttokaltmiete (= Nettokaltmiete und Betriebskosten)
- laufende Heizkosten inklusive Warmwasser (auch Strom- oder Gasheizung)
- Einzugs- und Auszugsrenovierung
- Hausrat und Möbel:

- komplette Erstausrüstung. einschl. Matratzen, Bettsachen, Handtücher, Töpfe und Geschirr, Kühlschrank und Waschmaschine, da bisher unmöblierte Unterbringung
- Betriebskostennachzahlungen und Heizkostennachzahlungen
- Warmwasserzuschlag vom Amt, wenn Warmwasser nicht in Miete enthalten (z.B. Warmwasser über Strom)
- Übernahme von Miet- oder Stromschulden wenn Räumung/Stromsperre droht: nur besonders begründete Fälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit etc.
-  Laufende Strom- und Gaskosten für Licht und Kochen sind im Regelsatz enthalten, werden also nicht gesondert gezahlt. Stattdessen müssen sie von dem Geld gezahlt werden, was auch für Nahrung, Kleidung, usw. reichen muss (also dem Regelsatz = Geld, dass zur freien Verfügung monatlich ausgezahlt wird).

(6.) Hilfreiche Kontakte zur Wohnungsvermittlung

- Vermittlung von WG-Zimmern für Flüchtlinge: www.fluechtlinge-willkommen.de
- Allgemein für WG-Zimmer: www.wgcompany.de sowie die bekannten WG-Portale
- Wohnungsbaugesellschaften, die schon an Flüchtlinge vermietet haben sind:
 - Hilswerksiedlung
 - GSW
 - Deutsche Wohnen
 - Vegis
 - Strabag Residential
 - GEVERKA
 - RB Eins GmbH & Co Wohnbau KG
 - Berlinovo
 - Renttel Immobilien und Hausverwaltung

Empfehlung: Meldet euch auf der Wohnungs-Mailliste von <http://www.reflect-online.org/> an. Hier werden viele Wohnungen und Zimmer von netten und offenen Menschen angeboten.



- Weitere Möglichkeiten sind:
 - Berolina, GEWOBA, DEWEGO, GAGFAH, GEHAG, GESOBAU, Gilde Heimbau, GSW, Köwo, , Stadt & Land, GmbH, UNIVERSA, WBF, WBG (gibt es in allen Stadtteilen), WBM, WiP, WIR, WoGeHe Hellersdorf
 - www.howoge.de

- Evangelische Hilfswerksiedlung (www.esw-deutschland.de, www.hws-berlin.de)
- www.fortera-hausverwaltung.de
- www.immobilienscout24.de, www.immonet.de, usw.

(7.) Auswahl an Einrichtungen, die bei der Wohnungssuche helfen können

Es handelt sich um soziale Wohnhilfe-Projekte. Diese wenden sich in erster Linie an mittellose Menschen und an Menschen mit Suchtproblemen. Allerdings kann man auch versuchen hier Hilfe zu finden, da sich viele Flüchtlinge aufgrund der Umstände auf dem Wohnungsmarkt ebenfalls in schwierigen Situationen befinden. Unsere Empfehlung: Versucht es und teilt uns eure Erfahrungen mit!

- <http://place4refugees.de/>
- www.a-z-hilfen.de: U.a. auch auf Arabisch u. Türkisch
- www.bsd-nordwest.de: Auf Türkisch, Dänisch, Spanisch, Englisch
- www.buergerhilfe-berlin.de: U.a. auch auf Türkisch
- www.casanostra.de: Auf Englisch, Französisch, Spanisch, Rumänisch
- www.internationaler-bund.de: Auf Spanisch, Englisch, ggf. Polnisch
- www.mithilfe.org: Auf Kasachisch, Russisch, Türkisch
- www.navitas-ggmbh.de: Auf Englisch, Polnisch, Russisch, Türkisch, Spanisch
- www.neue-wege-e-v.de: Auf Englisch, Griechisch
- www.interkulturellewohnhilfen.de: Auf Türkisch, Englisch, Französisch
- Beratungsprojekt Lichtenberg, einer Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot (Schottstr. 6, 10365 Berlin, Tel.: 55 00 91 18).

(8.) Kostenlose oder günstige Einrichtungsgegenstände

- Liste von diversen Einrichtungen, die Sachspenden annehmen und verteilen: www.infos-fuer-alle.de/helfen/sachen.html
- Umsonstläden: www.systemfehler-berlin.de.vu, www.ula.blogspot.de, www.moebelspenden.de
- www.bsr.de: Projekte „Spenden statt wegwerfen“ und „Tausch- und Verschenkenmarkt“
- Second-Hand-Kaufhaus Fundgrube, Am Oberhafen 16-20, 13597 Berlin
- Sozialkaufhäuser: siehe die Liste der Britzer Willkommensinitiative auf unserer Website unter Materialien (www.start-with-a-friend.de), www.fairkaufhaus.de, www.trias-sozial.com, Sozialladen Kienitzerstr. 8, 12053 Berlin
- Adressen zu Einrichtungen und Läden, in denen es preiswerte gebrauchte Möbel gibt: www.tacheles-sozialhilfe.de
- Ebay-Kleinanzeigen

9.) Sonderproblem: WBS für Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

a) Rechtslage

- Die Berliner Bezirksämter verlangen von Nicht-EU-Bürgern eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens 1 Jahr. Dies gilt als Mindestvoraussetzung zur Erteilung eines WBS.
- Demnach sind Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung nicht immer in der einen WBS zu erlangen.

b) Ausnahme: Langjähriger Aufenthalt oder Aufenthaltsgestattung für 1 Jahr

- Die restriktive Sicht der Berliner Bezirksämter sollte nach unserer Ansicht allerdings nicht immer hingenommen werden.
- Befindet sich ein Antragsteller schon über mehrere Jahre hinweg in Deutschland, z.B. mit einer Duldung, kann man zu seinen WBS-Antragsunterlagen folgenden Text beilegen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinem Antrag auf Erteilung eines WBS möchte ich Folgendes hinzufügen:

Wie aus § 5 WoBindG und § 27 Abs. 2 WoFG hervorgeht, bin ich antragsberechtigt, da ich mich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalte und rechtlich und tatsächlich in der Lage bin, für mich und meine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

Dies geht aus meinem langjährigen Aufenthalt in Deutschland seit (Aufenthaltszeitraum mit Nachweisen einfügen) hervor. Mit einem Ende meines Aufenthalts ist nicht zu rechnen, so dass eine Versagung des WBS aufgrund von § 27 Abs. 2 WoFG gegen die Rechtsprechung

- des VGH Baden-Württemberg – 3 S 1514/12 – Urteil vom 17.07.2013,*
- des VG Freiburg - 4 K 1983/11 - , Urteil vom 20.06.2012,*
- des OVG Bremen - 1 S 243/04 - , Beschluss vom 23.08.2004 sowie*
- des Bundesverwaltungsgerichts - G 5 C 49.01, Urteil vom 13.08.2003*

verstößen würde und von mir nicht hingenommen werden wird.

Ich bitte Sie höflich mein Vorbringen zu berücksichtigen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

- Besitzt ein Antragsteller eine Aufenthaltsgestattung mit einer Gültigkeit von einem Jahr (oder länger), kann man zu seinen WBS-Antragsunterlagen folgenden Text beilegen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinem Antrag auf Erteilung eines WBS möchte ich Folgendes hinzufügen:

Wie aus § 5 WoBindG und § 27 Abs. 2 WoFG hervorgeht, bin ich antragsberechtigt, da ich mich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalte und rechtlich und tatsächlich in der Lage bin, für mich und meine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

Wie sie aus der Länge meiner Aufenthaltsgestattung ersehen können, ist diese noch bis zum ... gültig. Es würde daher gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art 3 Abs. 1 GG verstoßen, wenn ich als nicht

anspruchsberechtigt behandelt werden würde. Zwischen der Aufenthaltsgestattung und der Aufenthaltsberechtigung bestehen insoweit keine Unterschiede. Zudem sind die extrem langen Bearbeitungszeiten von Asylanträgen aus meinem Heimatland beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu berücksichtigen. Demnach ist damit zu rechnen, dass meine Aufenthaltsgestattung verlängert wird und mein Aufenthalt daher noch länger als 1 Jahr andauern wird. Mit einem Ende meines Aufenthalts in dem von Ihnen zu beachtenden Prognosezeitraum von einem Jahr ist somit nicht zu rechnen. Eine Versagung des WBS aufgrund von § 27 Abs. 2 WoFG würde daher gegen die Rechtsprechung

- des VGH Baden-Württemberg – 3 S 1514/12 – Urteil vom 17.07.2013,*
- des VG Freiburg - 4 K 1983/11 - , Urteil vom 20.06.2012,*
- des OVG Bremen - 1 S 243/04 - , Beschluss vom 23.08.2004 sowie*
- des Bundesverwaltungsgerichts - G 5 C 49.01, Urteil vom 13.08.2003*

verstoßen und von mir nicht hingenommen werden.

Ich bitte Sie höflich mein Vorbringen zu berücksichtigen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

c. Integrationskurse

Seit November 2015 können auch Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder einer Ermessensduldung einen Integrationskurs absolvieren. Diese waren vorab lediglich Menschen mit Aufenthaltserlaubnis zugänglich. Zu beachten ist jedoch, dass die Kurse nur denjenigen Menschen zugänglich sind, die eine sogenannte „positive Bleibeperspektive“ haben (Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia). Das bedeutet, dass insbesondere Menschen aus sicheren Herkunftsländern keinen Zugang zu Sprachkursen haben. Ein weiteres Problem ist, dass ein Kurs nur dann besucht werden kann, wenn noch Kapazitäten bestehen. Es besteht also kein Anrecht auf einen Platz.

Öffentlich geförderte Sprachkurse

Es gibt allerdings einige Sprachkurse für Flüchtlinge, die kostenfrei sind und vom Land Berlin gefördert bzw. angeboten werden. Diese Kurse könnt ihr versuchen über das Internet zu finden oder die Sozialarbeiter in der Flüchtlingsunterkunft fragen. Auch eine Anfrage bei der Integrationsbeauftragten Berlin kann hilfreich sein.

Ehrenamtliche Angebote

Zudem gibt es ehrenamtliche Angebote. Sie könnt ihr mithilfe der Sozialarbeiter in der Unterkunft finden oder eine der folgenden Seiten besuchen:

- <http://www.netzwerk-deutsch-kurse-fuer-alle.de/>
- www.migrationsdienste.org
- <http://multitude-berlin.de/>

d. Arbeit

In den ersten drei Monaten Aufenthalt dürfen Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung nicht arbeiten.

Nach diesen drei Monaten kann die Ausländerbehörde für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Geduldete eine Genehmigung der Beschäftigung erteilen. Geflüchtete die noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen und/oder aus einem sicheren Herkunftsland stammen, können keine Beschäftigung aufnehmen. Die Ausländerbehörde stellt eine Arbeitserlaubnis aus, wenn sie dafür von der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Zustimmung erhält. Eine Vorrangprüfung erfolgt in Berlin nach Einführung des Integrationsgesetzes nicht mehr. Die BA prüft demnach vor allem ob die Arbeitsbedingungen denen für deutsche Arbeitnehmer entsprechen.

Zusammenfassung: Grundsätze zum Arbeitsmarktzugang im Asylverfahren/Duldung

- Für Menschen aus sog. "sicheren Herkunftsstaaten" besteht die gesamte Zeit (Asylverfahren bis zur Ausreise) ein Arbeitsverbot.
- Für alle anderen Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist das Arbeiten grundsätzlich in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland verboten. Das Beschäftigungsverbot ist jedoch an den Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung gebunden. Da diese Verpflichtung bis zu sechs Monaten bestehen kann, ist auch das Verbot auf max. sechs Monate möglich. Die Frist beginnt mit Ausstellung des Ankunftsnachweises. Nach sechs Monaten besteht ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang. In der Aufenthaltsgestattung oder Duldung sollte dann vermerkt werden „Aufnahme einer Beschäftigung zustimmungspflichtig“ oder „Arbeitsaufnahme mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt“.
- Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, gilt Folgendes:
 -  Die erteilte Arbeitserlaubnis gilt nur für eine ganz bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb (z.B. Verkauf bei Steinecke in der Filiale Sonnenallee 67, Berlin). Der Geflüchtete muss sich also **vorher** darum bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden. Anschließend kann er nur für diesen konkreten Arbeitsplatz einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis stellen.
- In bestimmten Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit einer beantragten Arbeitserlaubnis nicht zustimmen. In diesen Fällen ist aber trotzdem eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde zu beantragen!

 Ob jemand erlaubnisfrei oder nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde arbeiten darf, wird grundsätzlich in der Aufenthaltsgestattung vermerkt. Dieser Vermerk kann jedoch falsch, missverständlich oder durch Zeitablauf nicht mehr gültig sein. Deshalb ist es wichtig, sich zu informieren und bei der Ausländerbehörde gegebenenfalls die Richtigstellung zu verlangen.

 **Weiterführende Information:** Menschen mit **Duldung** unterliegen inhaltlich den gleichen Regelungen, wie hier dargestellt. Sie gelten ab dem Tag der Ausstellung der Duldung. Menschen mit einer Duldung haben in der Regel bereits ihr Asylverfahren abgeschlossen oder haben nie einen Asylantrag gestellt.

Hilfe für die Arbeitssuche

- Aktuelle Informationen zur Einstellung von Geflüchteten von der Arbeitsagentur Berlin unter:
https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/web-datei/mdaw/mtty0/~edisp/l6019022dstbai816677.pdf?_ba.sid=L6019022DST-BAI816680
- Die wichtigste Plattform des Berliner Senats in Bezug auf Arbeit und Ausbildung ist das *Berliner Netzwerk für Bleiberecht „bridge“*: <http://www.bridge-bleiberecht.de/>

Sucht nach einer Arbeitsstelle. Der/die Arbeitgeber/in muss die “Stellenbeschreibung” ausfüllen und unterschreiben. Er sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Stellenangebot von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird. Berücksichtigt bei dem Termin für den Arbeitsbeginn, dass das Antragsverfahren einige Wochen dauert.

- **Wichtig:** Der potentielle Arbeitgeber muss zulassen, dass sich auch andere Interessenten bewerben. Der Arbeitgeber wird im Zuge der Antragsbearbeitung dazu befragt und sollte der Prüfung von Bewerbungen von Deutschen und EU-Bürgern zustimmen, auch wenn er/sie sich letztlich doch für den Flüchtling entscheidet (Wenn der Arbeitgeber von vornherein sagen würde, dass er nur den Flüchtling einstellen will, wird die Arbeitsagentur der Erlaubnis für diese Arbeitsstelle nicht zustimmen.).
- Macht euch Kopien (Stellenbeschreibung, Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis, etc.) für eure Unterlagen und gebt die Formulare bei der Ausländerbehörde ab. (Die Kopien können später *sehr wichtig* sein, um das Bemühen um Arbeit nachzuweisen und z.B. für eine Verlängerung des Aufenthaltspapiers sprechen.)
- Die Ausländerbehörde und Arbeitsagentur prüfen nun den Antrag.

e. Ausbildung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Praktikum/FSJ/ ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit

Ausbildung

Eine betriebliche Ausbildung ist nach 3 Monaten rechtmäßigen Aufenthalts möglich. **Die Frist beginnt nun in der Regel mit Erteilung der Aufenthaltsgestattung.**

Anschließend wird für eine betriebliche Ausbildung zwar auch die Erlaubnis der Ausländerbehörde benötigt, aber es braucht keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA).

In der Regel wird daher die Erlaubnis für eine betriebliche Ausbildung erteilt.

Bei der Beantragung der Erlaubnis für eine betriebliche Ausbildung ist genauso vorzugehen, wie bei der Beantragung einer Erlaubnis für einen Arbeitsplatz (s.o).

Eine berufliche Ausbildung mit schulischem Schwerpunkt bieten die Oberstufenzentren (OSZ) an. Hierzu ist keine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis notwendig.

Förderungsmöglichkeiten wie BAföG oder BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) können zwar mit einer Aufenthaltserlaubnis i.d.R. beantragt werden. Mit einer Aufenthaltsgestattung besteht dagegen nur ausnahmsweise ein Anspruch auf BAföG oder BAB.

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Seit dem 1. April 2012 besteht die Möglichkeit, im Ausland erworbene Berufsabschlüsse mit den Anforderungen an diesen Beruf in Deutschland vergleichen zu

lassen. Dies ist für vor allem dann wichtig, wenn ein reglementierter Beruf in Deutschland ausgeübt werden soll.

„Reglementiert“ bedeutet, dass der Beruf ohne ein staatliches Zulassungsverfahren und ohne eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht ausgeübt werden darf. In Deutschland sind unter anderem Berufe im Gesundheits- und Bildungssektor (beispielsweise Ärztin, Krankenpfleger oder Erzieher) reglementiert. Außerdem gelten in einigen Berufen spezielle Regelungen, wenn eine Selbstständigkeit angestrebt wird (beispielsweise als Bäcker oder Friseur).



Welche Berufe reglementiert sind, könnt ihr mithilfe einer Datenbank herausfinden. Den Link dazu findet ihr auf:

<https://www.bq-portal.de/de/seiten/reglementierte-berufe>

In nicht-reglementierten Berufen braucht man dagegen keine formelle Anerkennung des Abschlusses, um arbeiten zu dürfen (beispielsweise als Angestellter im Einzelhandel oder als Informatiker). Man kann sich also ohne Bewertung der Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt bewerben.



Eine zentrale Erstanlaufstelle zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Berlin ist das [IQ Netzwerk Berlin](#). Dort können sich alle hinwenden, die sich informieren oder konkret beraten lassen möchten. Das IQ Netzwerk Berlin bietet unter anderem verschiedene „Coachingprojekte“ an, d.h. zielgerechte Beratung und Begleitung für die Antrag-

steller/innen, die eine Gleichwertigkeitsprüfung ihrer Berufsqualifikationen beantragen möchten. Zum Beispiel wird auch festgestellt, ob noch einige Kurse oder fehlende Qualifikationen nachgeholt werden können, damit ein im Ausland erworbener Abschluss in Deutschland anerkannt werden kann.



Alle Informationen zu Fragen der Anerkennung von Abschlüssen sind zu finden auf:

- <http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/> (Die Seite ist in mehreren Sprachen abrufbar.)
- <http://www.berlin.de/sen/bjw/anerkennung/>

Praktika/ Freiwilligendienste

Nach den ersten drei Monaten des Asylverfahrens kann ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programms (z.B. ESF/EFF/AMIF) aufgenommen werden. Ebenso kann eine Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst oder im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres aufgenommen werden.

Für die genannten Beschäftigungen ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Allerdings muss die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung nicht zustimmen. Daher dürfte die Erlaubnis in der Regel erteilt werden.

Weiterführende detaillierte Informationen findet ihr unter dem folgenden Link:

http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabelle_n_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

Ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit

Ehrenamtliche Tätigkeiten können stets ohne Genehmigung der Ausländerbehörde aufgenommen werden.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Geflüchtete verpflichtet werden, „gemeinnützige Arbeit“ zu leisten. Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich. Für diese Arbeit erhalten Geflüchtete zusätzlich zu den sonstigen Sozialleistungen 1,05 € pro Stunde. Es handelt sich nicht um reguläre Anstellungen und die angebotene Arbeit kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden (z.B. Krankheit, keine Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder o.ä.). Anderenfalls können die Sozialleistungen gekürzt werden.

f. Studium

Ein Studium ist grundsätzlich zu jeder Zeit des Asylverfahrens möglich. Formal gibt es für die Aufnahme eines Studiums keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen, studieren ist also grundsätzlich auch mit Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung möglich.

Jedoch kann es zu verschiedenen rechtlichen und faktischen Studierhindernissen kommen, z.B.:

Eine Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universität) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (Hochschulzugangsberechtigung).

Zweite Studienvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis von deutschen

Sprachkenntnissen: Dazu muss die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” abgelegt werden. Stipendien zur weiteren Sprachförderung bietet beispielsweise die Otto-Benecke-Stiftung. Weitere Infos finden sich unter <http://www.obs-ev.de/>.

Das größte Problem dürfte die Finanzierung eines Studiums sein. Als Student/in muss man in eine gesetzliche Krankenversicherung eintreten. Die Übernahme von Krankheitskosten durch das Sozialamt reicht als Nachweis einer Krankenversicherung nicht aus. Zu diesen Kosten (ca. 80 € monatlich) kommen noch Semestergebühren hinzu.

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung haben in der Regel keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Denn nach § 8 Abs. 3 BAföG hat ein Asylsuchender nur dann einen BAföG-Anspruch, wenn er sich fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Haben Asylsuchende keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, kann eine Finanzierung nur über Stiftungen erfolgen. Asylsuchende können etwa vom Flüchtlings-Stipendienprogramm der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband gefördert werden.

Fragen dieses Abschnitts – Rechte während des laufenden Asylverfahrens (Teil 2):

- g. Wie viel Geld erhalte ich zum leben? Welche Sozialleistungen gibt es?*
- h. Wie ist die Gesundheitsversorgung geregelt? Wo finde ich spezialisierte Hilfe?*
- i. Werden Kinder-, Eltern- oder Betreuungsgeld gezahlt?*
- j. Kann mein Kind einen Kindergarten besuchen? Wie finde ich einen Platz?*
- k. Kann ich eine Schule besuchen? Wie ist der Schulbesuch von Volljährigen geregelt?*

g. Sozialleistungen während des Asylverfahrens

Grundleistungen nach dem Asylb-LG

Die Sozialleistungen für Menschen im laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylb-LG). Das Asylb-LG gilt darüber hinaus auch noch für weitere Personengruppen, z.B. für Menschen mit einer Duldung.

Rund 20 Jahre lang lagen die Leistungen nach diesem Gesetz 30 Prozent niedriger als das Arbeitslosengeld II. Erst im Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Leistungen als "evident unzureichend" kritisiert und die Verfassungswidrigkeit festgestellt. Seitdem wurden die Leistungen angehoben. Die Leistungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Taschengeld (Bargeldbetrag) zusammen. In Berlin wird der jeweilige Gesamtbetrag in Bar-geld ausbezahlt. Dieser liegt unter den ALG-II bzw. Hartz-IV-Regelsätzen. Von den max. 354 € müssen sich die Leistungsbezieher alles kaufen, was sie zum Leben brauchen (Verpflegung, Kleidung, Hygieneartikel, Fahrscheine etc.).

Die Kosten für die Unterkunft (entweder Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung) werden zusätzlich übernommen und in der Regel direkt an den Vermieter gezahlt.

Grundleistungen AsylbLG seit dem 17.03.2016 in Euro:

	Grundbetrag	Taschengeld	insgesamt (Barbetrag)
Alleinstehende	219,00 €	135,00 €	354,00 €
Ehe- bzw. Lebenspartner mit gemeinsamen Haushalt	je 196,00 €	je 122,00 €	je 318,00 €
Weitere Erwachsene ohne eigene Haushalt	je 176,00 €	je 108,00 €	je 284,00 €
14- bis 18-jährige Haushaltsangehörige	200,00 €	76,00 €	276,00 €
7- bis 13-jährige Haushaltsangehörige	159,00 €	83,00 €	242,00 €
0- bis 6-jährige Haushaltsangehörige	135,00 €	79,00 €	214,00 €

Höhere Leistungen nach dem AsylbLG

Ab dem 01.03.2015 können Asylsuchende oder Geduldete nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland höhere Leistungen erhalten (vorher mussten sie vier Jahre darauf warten).

Diese Regelung gilt für Menschen, die länger als 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben und die ihren Mitwirkungspflichten während des Verfahrens immer nachgekommen sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bekommen sie gemäß § 2 AsylbLG Leistungen in der Höhe, wie sie auch Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten.

Diese Leistungen liegen 2016 bei monatlich:

Alleinstehende 404,00 €,
zwei volljährige Partner jeweils 364,00 €,
18- bis 24-jährige Haushaltsangehörige 324,00 €,
14- bis 17-jährige Haushaltsangehörige 306,00 €,
6- bis 13-jährige Haushaltsangehörige 270,00 €,
0- bis 6-jährige Haushaltsangehörige 237,00 €.

Zusätzliche Leistungen für Jugendliche und Kinder

Für Kinder und Jugendliche können zusätzlich Leistungen auf Bildung und Teilhabe beantragt werden.

Dies beinhaltet Leistungen für:

- Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Fahrtkosten zur Schule (BVG-Ticket)

- Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht oder Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Alle Sozialleistungsempfänger können für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen.

Wichtige Informationen sind auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu finden:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/324466/>

Die Vorlage des Berlinpasses ist bei der Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket notwendig.



Vergünstigungen

Der Berlinpass bietet für alle Sozialleistungsempfänger Vergünstigungen für Kultur-, Bildungs-, Freizeitangebote sowie in verschiedenen Sporteinrichtungen und bei der BVG. Er kann beim zuständigen Bezirksamt/Bürgeramt beantragt werden.

Alle Informationen findet ihr unter:
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/soziale-sicherung/berlinpass/>

Anrechnung von Gehalt

Es gilt ein Vermögensfreibetrag in Höhe von 200 Euro für den Leistungsberechtigten und jeden seiner Haushaltsangehörigen. Erwerbstätige können 25% ihres Nettoeinkommens als Freibetrag behalten, maximal 50% der Grundleistung von 364,- Euro, also bis zu 182,- Euro. Der

Rest wird auf die AsylbLG-Leistungen angerechnet. Bei Erwerbseinkommen besteht die Pflicht, dem Sozialamt die Höhe des Einkommens mitzuteilen. Dies ist in § 7 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz geregelt.

Absicherung bei Verlust des Arbeitsplatzes (ALG-I)

Hat ein Mensch mit Aufenthaltsgestattung sozialversicherungspflichtig gearbeitet und wird dann arbeitslos, kann er unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I beanspruchen (67% des Nettolohns).

Einen darauffolgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich „Hartz IV“) haben Flüchtlinge im Asylverfahren nicht (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II). Sie erhalten stattdessen Leistungen nach dem AsylbLG.

Eröffnung eines Bankkontos

Jeder, der in Deutschland einen rechtmäßigen Wohnsitz hat, kann ein Konto eröffnen. Generell können bei allen Banken Konten eröffnet werden, allerdings geht es bei manchen Banken reibungsloser. Wenn die Bank sich weigert, auch nach längerer Auseinandersetzung, bitte an das ADBN (Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin - www.adnb.de) wenden.

h. Gesundheitsversorgung

Auch die medizinische Versorgung während des laufenden Asylverfahrens, richtet sich nach dem AsylbLG (§ 4 und § 6 des AsylbLG).

Gesundheitskarte

Im Januar 2016 wurde für Flüchtlinge die Gesundheitskarte eingeführt. Vertragspartner sind verschiedene Krankenkassen wie zum Beispiel die AOK Nordost. Die Gesundheitskarte erhalten alle Personen, die unter das AsylbLG fallen und sind in der Zuständigkeit der Berliner Sozialämter befinden.

Die Gesundheitskarte löst die ehemals ausgestellten Krankenscheine ab.

Der Leistungsumfang richtet sich weiterhin nach dem AsylbLG und ist beschränkt. Das beinhaltet die Behandlung akuter Schmerzzustände, inklusive Arzneimittel, Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

Welche Krankheiten werden behandelt?

In der Praxis gibt es immer wieder Probleme bei der Frage, wofür ein Krankenschein ausgestellt wird. Denn nach dem AsylbLG wird nicht jede Krankheit behandelt.

Ärztliche und zahnärztliche Hilfe muss Geflüchteten bei allen akuten und/oder mit Schmerzen verbundenen behandlungsbedürftigen Erkrankungen (§ 4 und § 6 AsylbLG) gewährt werden. Auch chronische Erkrankungen müssen behandelt werden, wenn plötzlich eine Verschlechterung auftritt oder diese unbedingt behandlungsbedürftig sind (z.B. Diabetes).

Außerdem müssen Hilfsmittel wie Brillen, Rollstühle, Hörgeräte etc. und Fahrtkosten zum nächsten Krankenhaus übernommen werden. Auch eine für die Wahrung der Gesundheit notwendige Psychotherapie muss übernommen werden. Eine Zuzahlung für Medikamente darf nicht erhoben werden.

Ist eine Frau im laufenden Asylverfahren schwanger, haben sowohl sie als auch ihr Baby Anspruch auf zusätzliche Leistungen.



Siehe ausführlich dazu: Leitfaden vom Flüchtlingsrat Brandenburg: "Wegweiser zur Unterstützung von Flüchtlingen und Geduldeten im Land Brandenburg", S. 31

Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten

(gilt seit dem 01.03.2015)

Wenn jemand bereits 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG erhält, kann er Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen. Diese sind mit den Leistungen der Sozialhilfe vergleichbar (s.o.). Dies wirkt sich auch auf die Krankenversorgung aus. Nach § 2 AsylbLG erhalten die Berechtigten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Berechtigte erhalten alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Berechtigte allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können gegebenenfalls beim Sozialamt beantragt werden.



Für Zuzahlungen gilt für die Flüchtlinge, die bei einer Krankenversicherung sind, eine Obergrenze von 84

€/Jahr/Haushalt (Quittungen sammeln!). Ist dieser Betrag erreicht, stellt die Krankenkasse eine Befreiung aus und erstattet bereits überzahlte Beträge.

Beratungsstellen für medizinische Versorgung

- **Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe**

Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin-Kreuzberg, Tel. 030-694 67 46, Öffnungszeiten: Mo + Do 16.30 - 18.30 Uhr, Vermittlung von medizinischen Hilfen (Ärzte, Krankenhäuser) für Menschen **ohne Aufenthaltsstatus**. Dies sind Menschen, die weder eine Aufenthaltsgestattung, Duldung oder ein anderes Aufenthaltspapier besitzen.

info@medibuero.de, www.medibuero.de, U7/U6 „Mehringdamm“

- **Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e.V.**

Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten Tel. 030-303 906-0

Sprechzeiten: Mo - Do 9 - 17 Uhr (mit Termin),

Fr 9 - 15 Uhr und Do 14 - 15 Uhr telefonische Anmeldung und telefonische Beratung www.bfzo.de, mail@bzfo.de

- **Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (ZfM)**

Im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin BZFO Gesundheitszentrum Moabit Haus K, Eingang C, 3. Etage Turmstraße 21, 10559 Berlin-Tiergarten Tel. 030-303 906 - 54/44/57

Sprechzeiten:

Do 9-12 Uhr offene Sozial- und Verfahrensberatung

Di 10-13 Uhr offene psychologische Beratung

www.migrationsdienste.org, info@migrationsdienste.org

- **Xenion, Psychosoziale Hilfen für politische Verfolgte**

Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin-Steglitz Tel. 030-323 29 33, Fax 030-324 85 75 Sprechzeiten: Mo-Fr 10-12 und 14-16 Uhr

www.xenion.org, info@xenion.org, U9/S1 Rathaus Steglitz + Bus X 83 „Schmidt-Ott-Straße“

- **Auf der Website der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (www.kvberlin.de) findest du unter dem Stichwort „Ärzte-“ und „Psychotherapeutensuche“ und „Erweiterte Suche“ Ärzte mit unterschiedlichen Sprachkompetenzen.**

i. Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld

Kindergeld

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung sind vom Kindergeld, Elterngeld und Betreuungsgeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen.

Ausnahmen: Aufgrund von internationalen Abkommen gelten Ausnahmen beim Kindergeld, wenn ein Elternteil

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommt und eine sozialversicherungspflichtige Arbeit hat; dies ist auch bei einem 450-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird oder
- aus der Türkei kommt, nicht arbeitet, aber seit mindestens sechs Monaten in Deutschland lebt oder
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommt und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben (mehr als 450- Euro-Job).

Das Kindergeld wird immer mit den Sozialleistungen des AsylbLG verrechnet. Das heißt, am Ende hat die Familie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es in den obigen Fällen sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen. Denn der Bezug von Kindergeld gilt nicht als Sozialleistung und somit kann die Familie leichter ihr Leben selbst finanzieren, und erfüllt damit unter Umständen eine wichtige Voraussetzung für eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Elterngeld

Im Elterngeldgesetz ist festgelegt, dass Personen mit Aufenthaltsgestattung kein

Elterngeld erhalten können (§ 1 Abs. 7 BEEG).

Ausnahmen gelten jedoch ebenfalls für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat, mindestens jedoch 300 €. Das Elterngeld wird nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

Betreuungsgeld

Personen mit Aufenthaltsgestattung können im Regelfall kein Betreuungsgeld erhalten (§ 4a Abs. 1 Nr. 1; 1 Abs. 7 BEEG).

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind.

Betreuungsgeld wird gezahlt, wenn das Kind zwischen (im Regelfall) 15 und 36 Monaten alt ist und es zu Hause betreut wird. Das Betreuungsgeld beträgt 150 € pro Monat und wird maximal 22 Monate lang gezahlt.



Weiterführende Informationen zum Kindergeld, Betreuungsgeld und Elterngeld: Leitfaden des Flüchtlingsrat Niedersachsen

(Punkt 9.6) - abzurufen unter <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>

j. Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Kinder, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend sind oder einen Sprachkurs besuchen, können auch schon vor der Vollendung des 3. Lebensjahres einen Kitaplatz bekommen (gute Chancen für Unterstützung gibt es schon ab dem 2. Lebensjahr). Aber auch Familien, in denen ein besonderer pädagogischer, sozialer oder familiärer Bedarf vorliegt, haben Anspruch auf einen Halbtagsplatz (4- 5 Stunden täglich).

Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII).



Dieser **Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz** gilt - nach Beendigung des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung - **auch für Kinder von Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung und Menschen ohne festen Aufenthaltstitel**. Kinder in Not- und Sammelunterkünften haben, solange sie jünger als 6 Jahre sind und ohne weitere Bedarfsprüfung, mindestens einen Anspruch auf Teilzeitförderung in einer Kita.



Große Differenz zwischen Rechtsanspruch und Praxis

Obwohl demnach für fast alle Flüchtlingskinder ein Anspruch auf einen Kita-Platz besteht, haben nur sehr wenige (2013: < 10%) tatsächlich einen Kita-Platz. Dies liegt vor allem an dem generellen Mangel an Kita-Plätzen sowie an der

fehlenden Unterstützung zur Erlangung eines Kita-Platzes.

Wie erhalte ich einen Kita-Platz?

Die Eltern brauchen einen Kita-Gutschein vom Jugendamt und stellen daher dort einen Antrag. Sie können sich durch das Jugendamt auch beraten lassen. Das Jugendamt stellt dann einen sogenannten Kita-Gutschein aus. Der Kita-Gutschein kann innerhalb von 16 Wochen in einer Kita nach eigener Wahl eingelöst werden, wenn dort ein freier Platz verfügbar ist. Der Platz muss nicht im Wohnbezirk liegen, der Kita-Gutschein gilt für alle Berliner Kitas. Sofern es gewünscht ist und Eltern selbst keinen Platz in einer Kita oder der Kindertagespflege finden, wird das Jugendamt versuchen einen geeigneten freien Platz zu vermitteln.



Wir empfehlen für die Suche nach einem Kitaplatz, die Jugendämter der wohnortnahen Bezirke anzurufen, direkt bei Kitas vorbeizugehen und im Internet nach freien Plätzen zu suchen.

Informationen zur Kita in verschiedenen Sprachen

Für die Eltern gibt es ein Info-Blatt auf Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Russisch, Türkisch, Französisch und Englisch.

Wir empfehlen dieses an die Eltern weiter-zugeben: http://www.fluechtlingsinfoberlin.de/fr/pdf/Kita flyer_Fluechtlinge_SenBJW.pdf



Ausführliche Informationen gibt es zudem auf Deutsch, Arabisch, Türkisch, Englisch, Russisch und Vietnamesisch auf der Seite des Berliner Senats zum Thema Kita-Gutschein:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/324873/>



Weiterführende Informationen zum konkreten Vorgehen:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Sen-BJW_Info_Kita_Schule_Hort_Fachpersonal.pdf

k. Schulbesuch

aa. Schulpflichtige Flüchtlinge

In Berlin unterliegen Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ab dem ersten Tag des Aufenthalts der Schulpflicht.

Ebenso sind Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis schulpflichtig (§ 41 Schulgesetz Berlin).

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt in Berlin zehn Vollzeitschuljahre. Somit muss ein Kind in Berlin sechs Jahre auf die Grundschule und vier Jahre auf eine weiterführende Schule gehen (z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule).

Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe wird bei der Erfüllung der 10 Pflichtschuljahre als normales Schuljahr berechnet. Wer z.B. zweimal die 9. Klasse besucht, hat damit 2 Pflichtschuljahre absolviert.

Die Schulpflicht kann nur durch Besuch einer (inländischen) deutschen Schule erfüllt werden. Der Besuch einer Schule im Ausland zählt daher bei der Berechnung der zehn Schulbesuchsjahre bezüglich der Schulpflicht nicht mit.

Die schulische Integration erfolgt in Berlin unter anderem über Vorbereitungs- und Förderklassen und andere Hilfsangebote.

Keine Altersbegrenzung der Schulpflicht, z.B. durch Volljährigkeit

Das Schulgesetz für das Land Berlin sieht keine altersmäßige Begrenzung der Schulpflicht vor. Die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht knüpft vielmehr an die Anzahl der Schulbesuchsjahre an (10 Schulbesuchsjahre; vgl. § 42 Abs. 4 SchulG). Folglich gibt es nach dem Schulgesetz auch keinen Automatismus, wonach mit Eintritt der Volljährigkeit die allgemeine Schulpflicht endet.

Allein maßgeblich ist somit die Frage, ob der Jugendliche bereits 10 Jahre in Deutschland zur Schule gegangen ist. Ist dies nicht der Fall, ist er weiterhin schulpflichtig. Ein Zusammenhang zwischen Volljährigkeit und Ende der Schulpflicht lässt sich daher rechtlich nicht begründen.

Der Schulbesuch wird aber nicht nur aus rechtlicher Sicht beurteilt. Ebenso wichtig ist die pädagogische Beurteilung. Die hier dargestellte rechtliche Sicht sollte aber vorgebracht werden, wenn eine Schule pauschal die Beschulung eines Menschen über 18 Jahre ablehnt.

Für alle Probleme bezüglich des Schulbesuchs empfehlen wir die Beratung beim



BBZ - Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten

○ Turmstraße 72, 4. Etage, 10551 Berlin-Tiergarten

- Tel. 030-666 40 720, 030-666 40 721,
- offene Sprechzeiten: Mo: 12 – 16 Uhr (immer sehr voll) und nach Vereinbarung
- Beratung für junge Menschen von 14 – 27 Jahren: psychosoziale Beratung, Asyl- und Aufenthaltsfragen, Jugendhilfe, Schul- und Ausbildungsfragen
- <http://www.bbzbberlin.de/>

Ersatz für zusätzliche Kosten

Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten, Nachhilfe oder Sonstiges kann das Geld dafür als „sonstige Leistung“ nach § 6 AsylbLG beantragt werden. Ferner kann Geld aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche verlangt werden. Hierfür ist ein formloser Antrag bei der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZAL) zu stellen.

bb. Nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge

Bei nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlingen kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, die Situation zu verbessern. Dies richtet sich insbesondere nach den bisherigen schulischen Möglichkeiten:

(1) Ausländische Schulabschlüsse können anerkannt werden. Über die Anerkennung der Schulabschlüsse, die nicht unter das Anerkennungsgesetz fallen, entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder.

Zur Anerkennung von schulischen Abschlüssen gibt es alle Informationen auf:

<http://www.berlin.de/sen/bjw/anererkennung/>

(2) Ferner können Schulabschlüsse nachgeholt werden. Nach Beendigung der Schulpflicht kann eine überwiegend kostenfreie Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen auch an Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie Abendgymnasien bzw. an Kollegs erfolgen.

Bei der Volkshochschule Tempelhof - Schöneberg kann auf dem zweiten Bildungsweg der deutsche Hauptschulabschluss erzielt werden. Hier werden zusätzlich Deutschkurse angeboten, die jedoch sehr nachgefragt und damit schwierig zu bekommen sind.

(3) Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 25 Jahren bietet die Organisation „SPI – Flucht nach vorne“ (www.stiftung-spi.de) für junge Flüchtlinge die Möglichkeit der Vorbereitung auf den deutschen Hauptschulabschluss (Deutsch, Mathematik). Das Angebot ist anfänglich kostenpflichtig, die Kosten können später aber ggf. vom Jugendamt übernommen werden.

(4) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen kommen ebenfalls in Betracht. Das sind von der Bundesagentur für Arbeit (BA) finanzierte Maßnahmen, in denen Bildungsträger vorrangig auf eine Berufsausbildung, aber auch auf die berufliche Eingliederung vorbereiten (§51 SGB III). Darunter versteht man schulische Ausbildungen an Fachschulen und an Berufsfachschulen, die zu einem qualifizierten Abschluss führen, etwa die Erzieherausbildung, Kinderpflege, Alten- und Krankenpflege, Physiotherapie, Wirtschaftsinformatik und die Ausbildungen

zum technischen Assistenten und technischen Zeichner.

Hierzu wird keine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde benötigt.

Voraussetzung für eine Bewerbung in einer Fach- oder Berufsfachschule ist jedoch in der Regel mindestens die Berufsbildungsreife/Hauptschulabschluss, meistens sogar die erweiterte Berufsbildungsreife/erweiterter Hauptschulabschluss.

Vergünstigungen

Alle Sozialleistungsempfänger können für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Kostenübernahmen und Zuschüsse gibt es z.B. für Mittagessen in Schulen u. Kitas, Mitgliedsbeiträge für Sport- u. Kulturvereine (nur bis 18 Jahre), Schulbedarf, eintägige

Schulausflüge und BVG-Tickets für den Schulweg.

Wichtige Informationen sind auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu finden. Die Vorlage des Berlinpasses ist bei der Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket notwendig.



Der Berlinpass bietet für alle Sozialleistungsempfänger Ver-

günstigungen für Kultur-, Bildungs-, Freizeitangebote sowie in verschiedenen Sporteinrichtungen und bei der BVG. Er kann beim zuständigen Bezirksamt/Bürgeramt beantragt werden.

Alle Informationen findet ihr unter:
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/soziale-sicherung/berlinpass/>

1. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zu den sozialen Rechten von Flüchtlingen:

Unsere Empfehlung:

Versucht beim Jugendamt, der Schulverwaltung oder einer anderen spezialisierten Stelle anzurufen und mit jemandem persönlich zu sprechen. Häufig könnt ihr dabei hilfreiche Tipps erlangen und seid zudem auf dem neuesten Informationsstand!

Ansonsten bieten diese Seiten gute Informationen an. Ihr müsst aber immer ihre Aktualität im Auge behalten:

- Leitfaden vom Flüchtlingsrat Brandenburg: "Wegweiser zur Unterstützung von Flüchtlingen und

Geduldeten im Land Brandenburg", S. 24 ff.:
<http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/neuer-wegweiser-zur-unterstuetzung-von-fluechtlingen-und-geduldeten-im-land-brandenburg-erschienen>

- Leitfaden vom Flüchtlingsrat Niedersachsen: "Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen". Dieser ist am besten in der Online-Version im Browser zu nutzen: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/> (also nicht herunterladen, da dann das Inhaltsverzeichnis fehlt)
- www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/Antraege_AsyLbLG_SGBII_XII.pdf

- Zusammengestellt vom Flüchtlingsrat Berlin findet ihr auf dieser Seite Musteranträge für z.B. Anträge auf Kinderkleidung, Monatskarte, etc.

III. Aufenthaltserlaubnis nach positivem Asylbescheid

Fragen dieses Abschnitts:

1. Was ist ein positiver Asylbescheid?
2. Unter welchen Voraussetzungen wird jemand als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt?
3. Welche Rechte haben Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge?
Was ist wichtig in Bezug auf
 - den Aufenthalt, Familiennachzug,
 - Wohnen, Umziehen, Reisen,
 - Arbeit und Ausbildung,
 - Sozialleistungen,
 - Gesundheitsversorgung
 - Familienleistungen
 - Deutsch- / Integrationskurs,
 - Kindergarten, Schule, Studium?
4. Welche Rechte hat ein Mensch dem subsidiärer Schutz gewährt wird?
5. Welche Rechte hat ein Mensch bei dem nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt werden?

Dem Asylantrag wird ganz oder teilweise entsprochen. Dem Antragsteller wird also eine Form des Schutzes gewährt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis, die ihn für eine bestimmte Dauer zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Dies passiert, wenn das BAMF

- den Antragsteller als Flüchtling im Sinne der GFK,
- Asylberechtigten gem. Art. 16 a GG anerkennt,
- sog. subsidiären Schutz gewährt
- Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wird, erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis.

In diesen Fällen sprechen wir im Folgenden von einem positiven Asylbescheid.

2. Kategorie: Negativer Asylbescheid

Wird der Asylantrag vollkommen abgelehnt oder das Asylverfahren erst gar nicht eröffnet, liegt ein negativer Asylbescheid vor. In diesen Fällen erhält der Antragsteller keine Form des Schutzes und wird aufgefordert Deutschland innerhalb einer festgesetzten Frist zu verlassen.

1. Arten des positiven Asylbescheids

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat verschiedene Möglichkeiten über den Asylantrag zu entscheiden.

Diese Entscheidungsmöglichkeiten werden im Wesentlichen in zwei Kategorien eingeteilt:

1. Kategorie: Positiver Asylbescheid

2. Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter

a. Voraussetzungen der Anerkennung

Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG oder als Flüchtling gemäß § 3 AsylG stellt die günstigste Entscheidung des BAMF dar. In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention (sog. GFK-Flüchtling) und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Menschen mit einem solchen Status als anerkannte Flüchtlinge oder GFK-Flüchtlinge bezeichnet.

Bei der Prüfung eines Asylantrags wird mit der höchsten Schutzstufe begonnen. Die Prüfungsreihenfolge ist:

- Asyl nach Art. 16a GG,
- Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG
- Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Diese vollumfängliche Prüfung nimmt das BAMF automatisch vor, wenn jemand einen Antrag auf Asyl stellt. Wird ein Schutztatbestand bejaht, werden die darunterliegenden Schutzalternativen nicht mehr geprüft.

Grundlage für die Anerkennung nach Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylG ist die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Flüchtling eine Person, die sich

„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat oder in dem sie als Staatenloser gelebt hat und dessen Schutz vor dieser Verfolgung sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will.“

Auch wenn diese Formulierung sehr weitgefasst scheint, werden die Merkmale genau geprüft.



Weiterführende Informationen: Für die genauen Voraussetzungen, unter denen Flüchtlingsschutz gewährleistet wird, siehe: Kirsten Eichler: Grundlagen des Asylverfahrens, herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl und Migration e.V., http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2015-12-Asylverfahren_AUFL3_2015.pdf

b. Rechte nach der Anerkennung

Wer als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG oder als Flüchtling im Sinne von § 3 AsylG anerkannt wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Als Faustformel gilt: Wer als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG oder als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG anerkannt ist, wird während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis im Wesentlichen so behandelt wie deutsche Staatsbürger.

aa. Aufenthaltsrechtliche Situation

Wer nach Art. 16 a Grundgesetz als „Asylberechtigte/r“ anerkannt sind, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG.

Im Fall einer Anerkennung als Flüchtling nach § 3 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG (Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention = „GFK-Flüchtling“) erhält der Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 AufenthG.

Beide Aufenthaltstitel haben im Wesentlichen die gleichen Rechtsfolgen. Mit der Aufenthaltserlaubnis wird ein internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge, der „GFK-Pass“ ausgestellt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die nächsten drei Jahre erteilt. Diese stellt die Ausländerbehörde aus.

Im Anschluss überprüft das Bundesamt die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung noch einmal. Wenn das Bundesamt davon überzeugt ist, dass im Herkunftsland immer noch eine Gefahr droht, verlängert sie die Aufenthaltserlaubnis erneut oder erteilt sogar eine Niederlassungserlaubnis – also ein dauerhaftes Bleiberecht. Die Niederlassungserlaubnis wird nach drei oder fünf Jahren erteilt, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.

Familienasyl und Familienflüchtlingsanerkennung

Wer als Flüchtling anerkannt ist, kann Ehegatten und minderjährige Kinder (Teile der sogenannten Kernfamilie) nach Deutschland über ein Visum nachholen gem. § 29 AufenthG. Für sie gilt eine sogenannte Privilegierung: Sie müssen nicht ausreichenden Wohnraum sowie über einen gesicherten Lebensunterhalt

verfügen, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anerkennung einen Antrag bei der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung stellen. Weitere Informationen zur Antragstellung finden sich unter:

<https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start>

Entgegen den Erläuterungen ist dieses Portal auch für nicht-syrische Staatsangehörige nutzbar. Personen, die über ein Visum zum Familiennachzug einreisen, werden ebenfalls als Flüchtling anerkannt und erhalten eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis sowie einen GFK-Reiseausweis.



Achtung: Der Antrag auf Familienzusammenführung muss unbedingt innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung als Flüchtling gestellt werden. Nur dann wird die Aufenthaltserlaubnis in einem privilegierten Verfahren erteilt. Das bedeutet, dass der Antragsteller in Deutschland nicht nachweisen muss, dass der Lebensunterhalt gesichert ist oder er über ausreichenden Wohnraum verfügt. Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Anerkennung und wird gewahrt durch den rechtzeitigen Antrag auf Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde

Einbürgerung

Einen Anspruch auf Einbürgerung besteht nach acht Jahren rechtmäßigen Aufenthalts (§§ 10 ff. StAG). Hierbei zählt nicht nur die Zeit der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, sondern auch die Dauer der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens mit.

Als anerkannter Flüchtling kann nach sechs Jahren ein Antrag auf “Ermessens-einbürgerung” gestellt werden. Hier hat die Behörde einen Entscheidungsspielraum. Auch hier zählen die Zeiten des Asylverfahrens mit.

Ehegatten und Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie die Aufenthaltszeiten selbst noch nicht erfüllen. Für Ehepartner/innen sollen in der Regel vier Jahre Aufenthalt ausreichen, wenn die Ehe zwei Jahre in Deutschland bestanden hat. Für Kinder gelten meist drei Jahre Aufenthalt.

Achtung: Wenn der Ehegatte oder die Kinder Familienasyl oder Familienabschiebungsschutz genießen, besteht die große Gefahr, dass die Anerkennung widerrufen wird, wenn der andere Ehegatte eingebürgert wird. Dann endet unter Umständen auch das Aufenthaltsrecht für die Familienangehörigen.

bb. Wohnen, Umziehen und Reisen

Wohnen und Umziehen

Spätestens mit der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung besteht das Recht, eine eigene Wohnung zu beziehen.

Das Jobcenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange kein eigenes Einkommen vorhanden ist. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für “angemessene” Mietkosten.

Hilfe bei der Wohnungssuche muss grundsätzlich auch das Job-Center bieten.



In der Praxis gestaltet sich die Wohnungssuche als sehr schwierig. Es sollte auf die Hilfen in diesem Leitfaden für Menschen mit Aufenthaltsgestattung zurückgegriffen werden. Einziger Unterschied ist, dass bei anerkannten Flücht-

lingen das Jobcenter die Mietkostenübernahme erteilen muss. Wohnungsangebote müssen daher beim Jobcenter abgegeben werden.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II (§§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II).

Seit August 2016 gilt eine Wohnsitzauflage für alle anerkannten Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Geduldeten. Der Aufenthalt ist für die ersten drei Jahre des Aufenthalts auf das Bundesland beschränkt, dem sie zugewiesen wurden. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen von der Wohnsitzauflage etwa bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden oder bei der Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung.

Die Auflage gilt rückwirkend für alle deren Asylantrag nach Januar 2016 positiv entschieden wurde.

Reisen

Reisen ist als anerkannter Flüchtling weitgehend unproblematisch. Ein anerkannter Flüchtling darf sich innerhalb Deutschlands grundsätzlich frei bewegen. Alle Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, erkennen den GFK-Pass als Ausweis und Reisepass an. Dies sind weltweit über 100 Staaten.

Damit ist eine visumfreie Einreise in fast alle europäischen Länder (Schengen-Staaten) problemlos möglich. Ein Aufenthalt ist dort visumsfrei für drei Monate – jeweils innerhalb eines Zeitraums von sechs

Monaten – möglich. Es darf dort jedoch keine Arbeit aufgenommen werden.

Eine Reise in das Herkunftsland sollten sich auch diejenigen, die in Deutschland als Flüchtling anerkannt wurden, gut überlegen - auch wenn eine Reise dringend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Erfahren die Behörden von einer Heimreise, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Widerrufsverfahren eingeleitet, weil der Flüchtling offenbar selbst nicht mehr befürchtet, verfolgt zu werden. Dann verlieren die Person ihren Flüchtlingsstatus. Ob dann weiterhin ein Aufenthaltsrecht für Deutschland besteht, ist ungewiss.

Auch darf der nationale Reisepass nicht verlängert oder neu erteilt werden lassen. Es droht dann die Gefahr, dass die Flüchtlingsanerkennung erlischt.

cc. Arbeit und Ausbildung

Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis.

Die Ausländerbehörde schreibt einen entsprechenden Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ in die Aufenthaltserlaubnis.

Auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

Mit dieser Arbeitserlaubnis kann eine Arbeit gesucht werden, sich arbeitslos gemeldet werden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder - wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht - das JobCenter in Anspruch genommen werden.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann die Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen.

Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.

Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse, für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.

Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.

Eine Ausbildung kann bereits während des Asylverfahrens mit Erlaubnis der Ausländerbehörde begonnen werden.

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Arbeit finden sich unter <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdu5/~edisp/16019022dst-bai771709.pdf>

dd. Sozialleistungen

Wer arbeitslos ist, hat einen Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von der persönlichen Lage ab.

Wer bereits für längere Zeit sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat, erhält unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I).

Wer keinen Anspruch nach ALG I innehat, aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig ist, erhält Leistungen der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte „Arbeitslosengeld II“ (ALG II).

Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Wer grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank ist, erhält Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

ee. Gesundheitsversorgung

Wer sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, ist über das Arbeitsverhältnis selbst gesetzlich krankenversichert und hat Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wer vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bekommt, hat einen Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Es wird eine Krankenversicherungskarte ausgestellt, die bei jedem Arztbesuch vorgezeigt werden muss. Der Versicherungsschutz entspricht in seinem Umfang dem deutscher Versicherungsnehmer.

ff. Familienleistungen

Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Betreuungsgeld werden gezahlt.

gg. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurs / Integrationskurs

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten "Integrationskurs" für Personen mit

dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Dazu gehören auch anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte.

Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden) und schließt mit einem Sprachtest ab. Zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die deutsche Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen, die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind.
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“. Unter bestimmten Voraussetzungen können

Personen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge.

Zur Erlangung eines Kita-Platzes siehe bitte diesen Leitfaden: Punkt 4 f.

Schule

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt in Berlin und Brandenburg zehn Vollzeitschuljahre

Somit muss ein Kind in Berlin und Brandenburg sechs Jahre auf die Grundschule und vier Jahre auf eine weiterführende Schule (z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule).

Die schulische Integration erfolgt in Berlin und Brandenburg unter anderem über Vorbereitungs- und Förderklassen und andere Hilfsangebote.

Zur Erlangung eines Kita-Platzes siehe bitte diesen Leitfaden: Punkt 4 g.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis kann in Deutschland studiert werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für deutsche Staatsbürger.

(Quelle: Leitfaden vom Flüchtlingsrat Niedersachsen: "Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen", Punkt 10, <http://www.nds-flue-rat.org/leitfaden/>)

4. Gewährung von subsidiärem Schutz (Voraussetzungen und Folgen)

Bei subsidiärem Schutz handelt es sich um eine weitere Schutzform für einen geflüchteten Menschen.

In § 4 AsylG sind die Gefahren benannt, die dazu führen, dass jemand subsidiären Schutz erhält - auch wenn eine Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling vorher abgelehnt wurde.

- § 4 Abs. 1 Nr. 1: Drohen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- § 4 Abs. 1 Nr. 2: Drohen von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung
- § 4 Abs. 1 Nr. 3: ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylVfG ist in seiner Schutzweite eine Stufe unter der Anerkennung als Flüchtling.



Weiterführende Informationen: Für die genauen Voraussetzungen unter denen subsidiärer Schutz gewährleistet wird, siehe: Kirsten Eichler:

Rechte bei der Gewährung von subsidiärem Schutz

Subsidiär Geschützte erhalten zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von einem Jahr. Sollte sich die Situation anschließend nicht verändert haben, wird die Aufenthaltserlaubnis um zwei Jahre verlängert (§ 26 Abs. 1 S. 3

AufenthG). Im Fall der Gewährung subsidiären Schutzes darf ebenfalls keine Abschiebung erfolgen. In Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sozial- und Familienleistungen und dem Integrationskurs besteht eine Gleichstellung mit Flüchtlingen. Ein Familiennachzug ist jedoch aktuell ausgesetzt. Betroffen sind diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 17.03.2016 erhalten haben. Für sie ist der Familiennachzug bis zum 16.03.2018 ausgesetzt. Die dreimonatige Frist zum erleichterten Familiennachzug beginnt erst am 16.03.2018. Wenn der Antrag in dieser Zeit gestellt wird, muss nicht ein gesicherter Lebensunterhalt und ausreichender Wohnraum nachgewiesen werden.



Weiterführende Informationen zu den einzelnen Rechten:

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10a-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-2-satz-1-alternative-2-aufenthg-subsidiaer-schutzberechtigte/>

5. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten (Voraus. und Folgen)

Wenn die Voraussetzung für die Gewährung von

- Asyl nach Art. 16a GG,
- Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG oder
- Subsidiären Schutz nach § 4 AsylG nicht vorliegen,

besteht trotzdem die Möglichkeit, dass der Asylantrag nicht vollständig abgelehnt wird.

Als letzte Schutzform prüft das BAMF das Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Gem. § 60 Abs. 5 AufenthG besteht ein Verbot der Abschiebung aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention, vor allem wenn die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung besteht. Diese Norm ist in der Praxis nur noch von geringerer Bedeutung und wurde quasi durch die Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG abgelöst.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist ein Abschiebungsverbot wegen einer "erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben und Freiheit" zu erteilen. In der Praxis werden hierunter schwerwiegende Erkrankungen des Antragstellers geprüft, die einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen.



Weiterführende Informationen: Für die genauen Voraussetzungen unter denen Schutz durch Abschiebungsverbote erteilt werden, siehe: Kirsten Eichler Grundlagen des Asylverfahrens: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2015-12-Asylverfahren_AUFL3_2015.pdf

Rechte bei Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

Bei Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG wird für ein Jahr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Sofern danach immer noch ein Abschiebungshindernis besteht, wird die Aufenthaltserlaubnis jeweils für ein weiteres Jahr verlängert. Mit dieser Form der Aufenthaltserlaubnis sind zahlreiche Einschränkungen verbunden. Im Prinzip besteht uneingeschränkter Zugang zu Beschäftigung. Allerdings muss dies von der

Ausländerbehörde in die Aufenthaltserlaubnis eintragen werden. Die Person erhält ALG-II (Hartz-4). Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Praxis regelmäßig mit Wohnsitzauflagen versehen, sofern die Betroffenen öffentliche Mittel in Anspruch nehmen.



Weiterführende Informationen zu den einzelnen Rechten:

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/11-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-3-aufenthg-national-schutz-berechtigte/>

IV. Negativer Asylbescheid

Fragen dieses Abschnitts:

1. Was ist ein negativer Asylbescheid?
2. Was ist das sog. Dublin-Verfahren? Wie kann ich mich dagegen wehren?
3. Was ist bei einer Ablehnung des Asylantrags zu tun?

Wird das Asylverfahren erst gar nicht eröffnet oder der Asylantrag vollständig abgelehnt, liegt ein **negativer Asylbescheid** vor. In diesen Fällen erhält der Antragsteller keine Form des Schutzes und wird aufgefordert Deutschland zu verlassen.

Das Asylverfahren wird u.a. nicht eröffnet, wenn Deutschland für das Asylverfahren nicht zuständig ist. Dies richtet sich nach der sog. Dublin-III-Verordnung.



Aufgrund massiver Probleme hat Deutschland im Jahr 2015 zeitweise keine Überstellungen von syrischen Staatsbürgern vorgenommen. Immer wieder wurden zeitweise Überstellungen in bestimmte Länder wie Griechenland und Bulgarien ausgesetzt. Derzeit (Stand: November 2016) zeichnet sich jedoch wieder eine restriktivere Überstellungspraxis ab.

Bei einer Ablehnung des Asylantrags als unbegründet wird das Asylverfahren zwar eröffnet und die Fluchtgründe auch vom BAMF geprüft. Aus Sicht des BAMF sind die Voraussetzungen für die Gewäh-

rung von Flüchtlingsschutz aber nicht gegeben. Bei der Prüfung ist das Bundesamt an Gesetz und Recht gebunden.

1. Unzulässiger Antrag nach europäischer Dublin-Verordnung

Gemäß der europäischen Dublin-Verordnung (i.d.R. „Dublin-III“ genannt) ist der Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, in dem der Flüchtling das erste Mal „Fuß“ auf europäischen Boden „setzt“. Zu diesem sogenannten Dublin-System gehören neben den EU-Mitgliedsstaaten auch Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz. Der Asylantrag ist dann in Deutschland unzulässig. Das Verfahren wird gar nicht erst eröffnet. Die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedsstaat wird angeordnet.



Die Ablehnung aufgrund von Dublin-III bedeutet nicht, dass der Flüchtling generell kein Asyl bekommt. Es sagt nur, dass ein anderes Land ausschließlich für das Verfahren und die Schutzgewährung zuständig ist. Auf diesem Weg soll verhindert werden, dass Menschen nach einem abgelehnten Asylbescheid in ein weiteres Land weiterreisen und dort erneut ein Asylverfahren durchführen.

Besondere Fälle: In besonderen Härtefällen kann das BAMF auch von einem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen, etwa aus gesundheitlichen Gründen des Antragstellers. Dann führt Deutschland das Asylverfahren selbst durch, obwohl eigentlich ein anderer Mitgliedsstaat zuständig ist

Probleme der Behörden in der Praxis

Das Dublin- System hat in der Praxis jedoch große Umsetzungsschwierigkeiten. Das BAMF kann oft nicht beweisen, über welche Länder der Flüchtling nach Deutschland eingereist ist. Dann führt Deutschland das Asylverfahren selbst durch, auch wenn der Flüchtling aufgrund der geographischen Lage Deutschlands zwangsläufig über einen Mitgliedsstaat eingereist sein muss (Ausnahme: Flugzeug oder Schiff). Das gleiche gilt, wenn die Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt wird. Die Zahl der tatsächlichen Überstellungen/ Abschiebungen ist weitaus geringer als die Zahl der theoretisch zu überstellenden Flüchtlinge.

http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Dublin_Ratgeber_A6.pdf



Rechtschutz gegen Bescheid im Dublin- Verfahren

Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig, Klage zu erheben. Hierfür sollte in jedem Fall **schnellstmöglich** nach Erhalt des Bescheids ein Rechtsanwalt kontaktiert werden.

Die Klageeinreichung selbst verhindert die Abschiebung nicht. Deshalb muss **innerhalb einer Woche** nach der Bekanntgabe der Entscheidung ein Eilantrag an das Verwaltungsgericht gestellt, um die sofortige Abschiebung zu verhindern. **Aufgrund dieser kurzen Frist muss sofort ein Anwalt eingeschaltet werden!**



Ausführliche Informationen und Handlungsempfehlungen:

Pro Asyl: Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen (Beratungsbroschüre zur Dublin III:

2. Vollständige Ablehnung

Bei einer vollständigen Ablehnung des Antrags wird keine Form des Schutzes gewährt. Anders als im Dublin-Verfahren würdigt das BAMF aber die Fluchtgründe. Aus seiner Sicht sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlingschutz aber nicht gegeben.

Im entsprechend lautenden Bescheid wird zumeist eine Ausreisefrist von vier Wochen festgelegt. Wird dieser nicht nachgekommen, droht die Abschiebung.



Innerhalb von zwei Wochen kann bei einem Gericht gegen die Ablehnung Klage eingereicht werden. Innerhalb von weiteren zwei Wochen muss diese Klage begründet werden.

Für das Gerichtsverfahren ist unbedingt ein Anwalt hinzuziehen. Für eine einfache Beratung kann beim Gericht ein Beratungshilfeschein beantragt werden. Die Beratung kostet dann nur 10 Euro. Den Rest kann sich der Anwalt vom Gericht erstatten lassen.

Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet ist eine besondere Form der Ablehnung und die **ungünstigste Entscheidung** für den Betroffenen im Asylverfahren.

Es wird eine Ausreisefrist von nur einer Woche gesetzt. Danach droht die Abschiebung.

Das BAMF lehnt einen Asylantrag unter anderem dann als "offensichtlich unbegründet" ab:

- wenn es dem Flüchtling nicht glaubt, zum Beispiel wegen großer

Widersprüche in seinem Vortrag oder gefälschter Beweismittel,

- wenn es davon ausgeht, dass der Flüchtling über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder hierzu keine Angaben macht,
- wenn ein Flüchtling seinen Asylantrag erst lange nach der Einreise stellt, um das Ende seines Aufenthalts zu verhindern,
- wenn das BAMF es für offensichtlich hält, dass wirtschaftliche Gründe oder eine allgemeine Not-situation der einzige Grund für den Asylantrag ist.
- wenn der Flüchtling ein minder-jähriges Kind von Eltern ist, deren Asylantrag bereits unanfechtbar abgelehnt wurde.



Gegen die Entscheidung der Ablehnung als offensichtlich unbegründet, bleibt nur eine Woche Zeit um zu klagen.

Zudem muss innerhalb der gleichen Frist ein Eilantrag gestellt werden. Wird kein Eilantrag gestellt oder lehnt das Gericht ihn ab, kann eine Abschiebung vorgenommen werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist. Wenn der Eilantrag erfolgreich ist, kann der Flüchtling zumindest für die Dauer des Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben.

Gerichtsverfahren

Wenn man gegen einen negativen Asylbescheid Klage erhebt, überprüft das zuständige Verwaltungsgericht die Entscheidung des BAMF noch einmal.



Grundlage für die Entscheidung des Gerichts ist das Protokoll der Anhörung beim BAMF. Im Rahmen der Gerichtsverhandlung wird

der Flüchtling in der Regel noch einmal befragt.

Es sollte ein spezieller Anwalt für Asyl- und Aufenthaltsrecht hinzugezogen werden. Diese vereinbaren mit ihren Mandanten häufig eine Ratenzahlung. Gerichtskosten werden für Klagen nach dem Asylgesetz nicht erhoben. Für die anwaltlichen Kosten, die während des Asylverfahrens anfallen, kann ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden.



Weiterführende Informationen zu den Perspektiven nach endgültig negativem Abschluss des Asylverfahrens:

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/8-perspektiven-nach-negativem-abschluss-eines-asylverfahrens/>

Rechtsanwälte Fachrichtung Asyl- und Aufenthaltsrecht

- Jentsch Rechtsanwälte (Oda Jentsch und Dr. Matthias Lehnert) - Kanzlei für Aufenthaltsrecht, Eichendorffstr. 13, 10115 Berlin-Mitte, Tel.:030-25298777, www.aufenthaltsrecht.net
- Rechtsanwältinnen Julia Kraft und Simone Rapp, Pannierstraße 8, 12047 Berlin, Tel. 03023919825, www.kraftundrapp.de
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin-Mitte, Tel. 28390963, Fax 28390991 E-Mail: kontakt@stahmann-anwalt.de, www.stahmann-anwalt.de
- Rechtsanwältin Berenice Böhlo, <http://www.aufenthaltundsoziales.de/>

V. Menschen mit Duldung

Fragen dieses Abschnitts:

1. Was ist eine Duldung? Welche Arten von Duldung gibt es?

2. Welche Rechte haben Menschen mit einer Duldung?

Was ist wichtig in Bezug auf

- den Aufenthalt,
- Wohnen, Umziehen, Reisen,
- Arbeit und Ausbildung,
- Sozialleistungen,
- Gesundheitsversorgung
- Familienleistungen
- Deutsch- / Integrationskurs,
- Kindergarten, Schule, Studium?

Die sog. Duldung ist ebenfalls ein Aufenthaltspapier.



Eine Duldung erhält, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Dieser Fall darf nicht verwechselt werden mit der Feststellung eines Abschiebungsverbot, dass sich auf das Herkunftsland des Antragstellers bezieht (siehe Ausführungen oben: positiver Asylbescheid).

Eine Duldung wird häufig dann erteilt, wenn das Asylverfahren negativ verlaufen ist, aber eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen aktuell nicht möglich ist. Auch Flüchtlinge, die ohne Visum nach Deutschland kommen oder nach Ablauf des Visums in Deutschland bleiben und

kein Asyl beantragen, erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, solange kein Pass vorliegt oder es keine Flugverbindung gibt. Wenn jedoch das Abschiebungshindernis wegfällt, droht akute Abschiebungsgefahr.

Grundsätzlich gelten für Menschen mit einer Duldung die gleichen Regelungen wie für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung (= Menschen mit laufendem Asylverfahren).



Eine Duldung gilt immer nur kurze Zeit, sie wird häufig für einen, drei oder sechs Monate ausgestellt. Es ist allerdings gesetzlich nicht festgelegt, für welchen Geltungszeitraum die Duldung jeweils maximal ausgestellt werden kann. Die Duldung wird verlängert, wenn eine Abschiebung weiterhin nicht möglich ist. Auf diese Weise kann es sein, dass ein geduldeter Aufenthalt viele Jahre andauert. Auch wenn man viele Jahre lang eine Duldung besitzt, leitet sich aus einer Duldung kein Recht ab, dauerhaft in Deutschland zu bleiben.



Achtung: Es ist große Vorsicht geboten, wenn ein Mensch mit Duldung aufgefordert wird, einen Pass bei der Botschaft zu beantragen. Denn der Besitz eines Passes ist Voraussetzung, um abgeschoben zu werden. Es besteht daher erhöhte Abschiebungsgefahr! (Anders ist es bei der Aufforderung, einen Pass zu beantragen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.)

1. Arten der Duldung

Es gibt zwei verschiedene Arten der Duldung.

a. Duldung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse

Rechtliche Abschiebungshindernisse können sich aus dem Grundgesetz (z.B. Schutz der körperlichen Unversehrtheit) oder der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben. Im Unterschied zu nationalen Abschiebungsverboten, die zu einer Aufenthaltserlaubnis führen (s.o. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG), beziehen sich diese Abschiebungshindernisse nicht auf das Zielland des Antragstellers sondern auf den Zustand in Deutschland.

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind im Wesentlichen:

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall,
- fortdauernde Passlosigkeit, wenn nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde eine Abschiebung ohne Pass oder deutschen Passersatz nicht möglich ist oder ein Abschiebungsversuch gescheitert ist,
- die Verkehrswege für eine Abschiebung unterbrochen sind,
- sonstige erforderlichen Papiere (z.B. Visa) nicht vorliegen.

b. Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

Eine Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn – vorübergehend – dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern.

Gründe hierfür könnten unter anderem sein:

- Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist,
- Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung ohne dass Reiseunfähigkeit besteht, da ansonsten bereits ein Anspruch auf eine Duldung bestünde,
- die Beendigung einer Ausbildung,
- bevorstehender Schulabschluss,
- Beendigung des laufenden Schuljahres,
- vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen,
- eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin.

Diese Liste ist nicht abschließend. Entscheidend ist, dass der Ausländerbehörde die Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen schlüssig vorgetragen werden. Hierbei kommen nur Gründe in Betracht, die in Bezug auf Deutschland vorliegen – sogenannte nationale Abschiebungsverbote.

2. Rechte von Menschen mit einer Duldung

Grundsätzlich gelten für Menschen mit einer Duldung die gleichen Regelungen wie für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung (= Menschen mit laufendem Asylverfahren).

a. Aufenthaltsrechtliche Situation

Solange die Duldung gültig ist, kann ihr Inhaber nicht abgeschoben werden. Sie ist aber kein Aufenthaltstitel.

Eine Duldung wird meist nur für wenige Wochen oder Monate ausgestellt. Bei jeder Verlängerung wird erneut geprüft, ob die Abschiebung weiterhin nicht möglich ist. Aus Sicht der Ausländerbehörde handelt es sich daher nur um ein vorübergehendes Aufenthaltspapier.

b. Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht

Wohnen

Es besteht keine freie Wahl des Wohnortes. Die Ausländerbehörde erteilt eine Wohnsitzauflage.

Die Ausländerbehörde weist zudem in der Regel eine konkrete Gemeinschaftsunterkunft zu, in der der Geduldete leben muss.

Ein Antrag auf den Umzug in eine Wohnung kann gestellt werden.

Einzelheiten sind von Art der Duldung und dem bisherigen Status in Berlin abhängig.

Umziehen

Grundsätzlich nur möglich, wenn ein Umverteilungsantrag gestellt wird.

Mögliche Gründe sind:

- Vorhandensein eines auf Ihre Krankheit spezialisierten Arztes,
- die Pflege kranker Familienangehöriger,
- das Vorhandensein einer Religionsgemeinde am Zielort,
- Linderung von Isolation und psychischer Erkrankung durch einen Umzug zu Angehörigen,
- Arbeitsaufnahme, durch die der Lebensunterhalt selbst gesichert werden kann.

Residenzpflicht

Nach drei Monaten Aufenthalt können sich Menschen mit einer Duldung grundsätzlich frei in der Bundesrepublik bewegen.

c. Arbeit und Ausbildung

- Es gelten die gleichen Regeln wie für Menschen mit Aufenthaltsgestattung.
- Siehe hierzu **Kapitel II** in diesem Leitfaden.

Wichtigste Grundsätze:

- In den ersten drei Monaten nach Erteilung der Duldung dürfen Geduldete weder arbeiten noch eine betriebliche Ausbildung beginnen. Danach bedarf die Aufnahme einer Arbeit der Genehmigung der Ausländerbehörde, die die Arbeitsagentur mit einbezieht.
- Die Arbeitserlaubnis stellt die Ausländerbehörde aus, wenn sie dafür von der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Zustimmung erhält. Die Zustimmung der BA erfolgt, wenn die Arbeitsbedingungen nicht schlechter sind als die für deutsche Arbeitnehmer. Von der früher geltenden Vorrangregelung macht Berlin aktuell keinen Gebrauch, sodass es nicht darauf ankommt, ob ein Deutscher, EU-Bürger/innen oder anerkannter Flüchtling ebenfalls für die Stelle zur Verfügung stünde.
 - Für eine betriebliche Ausbildung wird zwar auch die Erlaubnis der Ausländerbehörde benötigt, aber es braucht keine Zustimmung der BA. Da die Erlaubnis in der Regel erteilt wird, kann somit nach 3 Monaten Aufenthalt eine Ausbildung begonnen werden. Nimmt der Geduldete

eine Ausbildung auf wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens den Zeitraum von drei Jahren verlängert. Besteht im Anschluss eine Weiterbildungsmöglichkeit wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei weitere Jahre verlängert. Ansonsten besteht die Möglichkeit sich innerhalb von sechs Monaten eine andere Stelle zu suchen.

d. Soziale Sicherung

Betrifft die Frage nach Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe sowie nach Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Es gelten die gleichen Regeln wie für Menschen mit Aufenthaltsgestattung (siehe Kapitel II in diesem Leitfaden).

Überblick:

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Menschen mit Duldung haben:

- Keinen Anspruch auf Sozialhilfe (SGB XII) oder ALG-II (SGB II)
- Nur nach längerer vorheriger Erwerbstätigkeit Anspruch auf ALG I
- Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- In Berlin wird der jeweilige Gesamtbeitrag in Geld ausbezahlt
- Von dem Betrag müssen sich die Leistungsbezieher alles kaufen, was sie zum Leben brauchen (Verpflegung, Kleidung, Hygieneartikel, Fahrtscheine,...)
- Die Kosten für die Unterkunft (entweder Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung) werden zusätzlich übernommen.
- Nach 15 Monaten Aufenthalt werden höhere Sätze (ca. mehr 30 € pro Monat) auf Sozialhilfeniveau gezahlt.

- Für Kinder und Jugendliche können Leistungen auf Bildung und Teilhabe beantragt werden (z.B. Schulausflüge, Sportverein, Schulbücher...)

e. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung für Geduldete entspricht der Versorgung von Personen im laufenden Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) nach § 4 und § 6 des AsylbLG.

Nach dem AsylbLG wird nicht jede Krankheit behandelt:

- Ärztliche und zahnärztliche Hilfe muss bei allen akuten und/oder mit Schmerzen verbundenen behandlungsbedürftigen Erkrankungen (§4 und 6 AsylbLG) gewährt werden.
- Auch chronische Erkrankungen müssen behandelt werden, wenn plötzlich eine Verschlechterung auftritt oder diese unbedingt behandlungsbedürftig sind (z.B. Diabetes)
- Außerdem müssen Hilfsmittel wie Brillen, Rollstühle, Hörgeräte etc. und Fahrtkosten zum nächsten Krankenhaus übernommen werden.
- Auch eine für die Wahrung der Gesundheit notwendige Psychotherapie muss übernommen werden. Dies gilt ebenso für Impfungen und andere Vorsorgeuntersuchungen.
- Eine Zuzahlung für Medikamente darf nicht erhoben werden.
- Im Falle einer akuten Erkrankung oder Schmerzen, können sich Menschen mit einer Duldung immer in das nächste Krankenhaus in die Rettungsstelle begeben oder den Notarzt rufen. Denn **Notfälle müssen immer sofort behandelt werden.**

Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten Aufenthalt:

Nach 15 Monaten Gesamtaufenthalt in Deutschland erhalten Menschen mit einer Duldung eine bessere Krankenversicherung.

Nach § 2 AsylbLG erhalten Berechtigte Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie reguläre Versicherungsnehmer. Berechtigte gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Berechtigte allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können sie gegebenenfalls beim Sozialamt beantragen.

f. Familienleistungen

Menschen mit Duldung sind vom *Kinder-
geld, Elterngeld und Betreuungsgeld* in der Regel gesetzlich ausgeschlossen

Bezüglich der Ausnahmen gelten die gleichen Regeln wie für Menschen mit **Aufenthaltsgestattung** – siehe dazu bitte **Kapitel II in diesem Leitfaden**

g. Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Es gelten die gleichen Regeln wie für Menschen mit Aufenthaltsgestattung: siehe hierzu **Kapitel II**.

Überblick:

Einen Anspruch darauf, einen kostenfreien Deutschkurs oder Integrationskurs zu besuchen, haben Menschen mit einer Duldung bislang nicht.

Für die Frage, wie man das kleine Angebot an kostenfreien Kursen für Menschen mit Duldung findet, gelten die Ausführungen zur Aufenthaltsgestattung entsprechend. Sprachkurse können zudem über ehrenamtliche Initiativen wahrgenommen werden.

Es besteht das Recht auf einen Kindergartenplatz sowie Schulpflicht.

Auch ein Studium ist grundsätzlich möglich, aber aus tatsächlichen Gründen (Finanzierung) oftmals schwierig zu realisieren.

VI. Menschen mit anderen Aufenthaltspapieren

1. Allgemein

Grundsätzlich benötigt jeder Mensch, der nach Deutschland einreisen möchte ein Visum. Wer sich länger in Deutschland aufhalten möchte, braucht eine Aufenthaltserlaubnis. Diejenigen, die eine bestimmte Schutzform zuerkannt wird wie zum Beispiel Flüchtlingsschutz, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Menschen können Asyl jedoch nur beantragen, wenn sie sich bereits in Deutschland oder direkt an der Grenze befinden. Daneben gibt es humanitäre Wege, die bereits aus dem Ausland eingeleitet werden können. Dies sind zum einen Resettlement-Verfahren und die Einreise über ein humanitäres Aufnahmeprogramm. Diese Personen können mit einem Visum nach Deutschland einreisen und erhalten ein Aufenthaltsrecht.

Für sie gelten in weiten Teilen die gleichen Rechte wie für anerkannte Flüchtlinge, sodass die Ausführungen in diesem Leitfaden ebenfalls hilfreich sein können.

Sogenannte „Kontingentflüchtlinge“ sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen von einem sicheren Staat aufgenommen werden. Diese Menschen reisen direkt aus den Krisenregionen (z.B. ein Flüchtlingslager im Libanon) in den Aufnahmestaat und erhalten dort eine Aufenthaltserlaubnis.

In Deutschland eröffnet § 23 Aufenthaltsgesetz den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Menschen oder Gruppen von Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Dies kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland geschehen.

a. Aufnahmeprogramm des Bundes

Im Zuge des Bürgerkrieges in Syrien hat das Bundesinnenministerium von der Möglichkeit nach § 23 Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht und sich entschlossen 20.000 betroffene Syrer aufzunehmen. Die darüber aufgenommenen Personen sind bereits alle eingereist. Eine Aufnahme über ein Bundesprogramm ist daher aktuell nicht möglich. Die Einrichtung eines weiteren Kontingents ist derzeit nicht absehbar.

Die Einzelheiten zu dem Aufnahmeverfahren und dem Status der Kontingentflüchtlinge in Deutschland ergeben sich aus den Aufnahmeanordnungen des Bundesinnenministeriums. Dies sind besondere Regelungswerke, die extra geschaffen wurden, um dem Aufnahmeprogramm des Bundes für Flüchtlinge aus Syrien einen rechtlichen Rahmen zu bilden.

Für den Aufenthalt in Deutschland regeln die Aufnahmeanordnungen Folgendes:

- Nach der Einreise in Deutschland erhalten die aufgenommenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG)

- Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, d.h. dass sie verlängert wird, wenn bei der Stellung des Verlängerungsantrags die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.
- Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten für die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis (2 Jahre) Leistungen nach SGB II (ALG-II) und SGB XII (Sozialhilfe).
- Der Wohnort wird mittels einer Wohnsitzauflage festgelegt, soweit und solange Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALG-II) oder XII (Sozialhilfe) bezogen werden.

b. Aufnahmeprogramm des Landes Berlin

§ 23 Aufenthaltsgesetz eröffnet auch den obersten Landesbehörden die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Menschen oder Gruppen von Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Davon hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin für syrische Staatsbürger mit Verwandten in Berlin Gebrauch gemacht.

Somit gibt es ein **gesondertes Aufnahmeprogramm des Landes Berlin für syrische Flüchtlinge** mit Familienangehörigen in Berlin. Dieses Aufnahmeprogramm läuft unabhängig von dem Aufnahmeprogramm des Bundes (siehe oben) und läuft aktuell noch bis Ende 2016. Eine Verlängerung steht derzeit nicht fest.



Ein bedeutender Unterschied ist jedoch, dass für syrische Flüchtlinge, die auf diesem Wege aufgenommen werden eine *Verpflichtungserklärung* abgegeben werden muss. In dieser Erklärung verpflichtet sich eine Person (z.B. ein Verwandter des Flüchtlings), zur Übernahme sämtlicher Kosten für den Aufenthalt des Flüchtlings (Unterkunft, Verpflegung, ...).

Demnach erhalten Flüchtlinge, die über das Aufnahmeprogramm des Landes Berlin aufgenommen wurden grundsätzlich keine Leistungen vom Sozialamt oder Jobcenter. Sie haben zwar grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aufgrund der abgegeben Verpflichtungserklärung ist aber vorrangig derjenige verantwortlich, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

In der Praxis kann dies dazu führen, dass das Sozialamt oder Jobcenter zwar Leistungen zum Lebensunterhalt zahlt, diese aber dem Verpflichtungsgeber in Rechnung stellt. Die Behörde holt sich das an die Flüchtlinge gezahlte Geld also vom Verpflichtungsgeber wieder zurück.

Teilweise zahlen Jobcenter und Sozialamt auch gar keine Leistungen und verweisen den Flüchtling auf den Verpflichtungsgeber. In diesem Fall kann der Anspruch gegenüber den Behörden nur geltend gemacht werden, wenn der Erklärung nicht nachgekommen wird, also der Verpflichtungsgeber für den Unterhalt tatsächlich nicht aufkommt.

In erster Linie ist somit immer derjenige verantwortlich, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

Im Übrigen gilt für die über das Berliner Aufnahmeprogramm aufgenommenen Flüchtlinge Folgendes:

- Es wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG für grundsätzlich ein Jahr erteilt. Im Einzelfall ist eine kürzere oder längere Gültigkeit (maximal zwei Jahre) möglich.

- Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Das bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung zu diesem Zeitpunkt noch vorliegen.
- Mit der Aufenthaltserlaubnis darf jede Beschäftigung, d.h. jede Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis aufgenommen werden. Möchte sich der Flüchtling selbständig machen, muss er hierfür zunächst die Genehmigung der Ausländerbehörde beantragen (§ 21 Abs. 7 AufenthG).
- Die Aufenthaltserlaubnis kann mit einer Wohnsitzauflage erteilt werden.

Weiterführende Informationen findet ihr unter den Punkten 15.5 und 15.6 im Leitfaden des Flüchtlingsrates Niedersachsen:

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/15-binweise-fuer-andere-fluechtlingsgruppen/>

Ansonsten empfehlen wir euch im Einzelfall die Beratungsstellen für Asyl- und Aufenthaltsrecht aufzusuchen.

So hat z.B. das BBZ (www.bbzberlin.de) sehr viel Erfahrung mit Verpflichtungserklärungen und ist u.a. für alle Fragen diesbezüglich ein sehr kompetenter Ansprechpartner

VII. Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere

Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere dürfen sich in der Regel nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.

Der Staat illegalisiert diese Menschen, spricht ihnen das Recht in Deutschland zu leben umfassend ab und versucht ihre Ausreise durchzusetzen. Daher kann von staatlichen Stellen (ausgenommen Bildungseinrichtungen) in der Regel keine Hilfe erwartet werden. Stattdessen sind staatliche Stellen verpflichtet jeden Aufenthalt ohne deutsche Aufenthaltspapiere der Ausländerbehörde zu melden. Diese wiederum veranlasst dann die Fahndung und Abschiebung.

Wird jemand daher außerhalb der Dauer seines erlaubten Aufenthaltszeitraums von der Polizei aufgegriffen, besteht immer die Gefahr der Verhaftung und Abschiebung.

Der genaue Aufenthaltsstatus von Menschen ohne deutsche Aufenthaltspapiere hängt unter anderem davon ab, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen und ob sie Aufenthaltspapiere eines anderen (EU-) Staates besitzen.

So haben viele Flüchtlinge z.B. einen humanitären Aufenthaltstitel aus einem südeuropäischen Land. Dieser Titel berechtigt in der Regel zwar nicht zum dauerhaften Aufenthalt in Deutschland oder zur Erwerbstätigkeit. Allerdings gewährt dieser Titel das Recht sich bis zu 3 Monate in Deutschland aufzuhalten (vereinfachte Darstellung).

Die genaue Erfassung des Aufenthaltsstatus und der daraus folgenden Rechte ist in diesen Fällen somit etwas komplizierter.

Wir empfehlen daher eine spezialisierte Beratungsstelle aufzusuchen.



Die wichtigsten Informationen bietet das **Beratungshandbuch zur Aufenthaltsrechtlichen Illegalität:**

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2013-1-DRK_Caritas_Beratungshandbuch_2013.pdf

oder

<http://www.drk.de/angebote/beratung-fuer-migrant-innen/integrationsangebote.html>

VIII. Rechtliche Beratungsstellen sowie spezialisierte Anwälte



Hinweis: Bevor ihr eine Beratungsstelle aufsucht, überprüft bitte die Aktualität der hier gemachten Angaben im Internet oder informiert euch per Telefon.

Afghanisches Kommunikations- und Kulturzentrum e.V.

- Friedelstraße 10, 12047 Berlin
- Telefon: 030-831 060 88
- Im Verein gesprochene Sprachen: Deutsch, Dari
- Vereinsangebote: Flüchtlingsberatung, Schul- und Ausbildungsberatung, Frauenberatung
- <http://www.reuter-quartier.de/Afghanisches-Kommunikations-und-Kulturzentrum-e-V.1376.0.html>

AFRICA CENTER

- Hohenstauffenstrasse 3, 10781 Berlin-Schöneberg,
- Tel. 030 - 216 91 70 oder - 7457924,
- <http://www.afrika-center-berlin.com/>
- Art der Beratung: Aufenthaltsfragen, Ehe-und Familienfragen für AfrikanerInnen und Deutsche

Al Muntada - Diakoniewerk Simeon e.V.

- Morusstraße 18a, 12053 Berlin-Neukölln
- Tel. 030-682 47 719, U7 „Rathaus Neukölln“
- Sprachen: Arabisch, Französisch, Englisch, Türkisch
- almuntada@diakoniewerk-simeon.de,
- www.diakonie-integrationshilfe.de/sis-leistungen/beratung/al-muntada.html

Amnesty International

- Greifswalder Straße 4, 3. Stock, 10405 Berlin-Friedrichshain
- U-/S-Bahn „Alexanderplatz“ + Tram M4 Haltestelle „Am Friedrichshain“
- Tel. 030-8410 90 52
- <http://www.amnesty-asylgruppe-berlin.de/Main/Asylberatung>

AL NADI Treffpunkt und Beratungsstelle für arabische Frauen

- Rheinstr. 53-54, 12161 Berlin-Schöneberg Tel. 030 - 852 06 02,
- Art der Beratung: Aufenthaltsfragen, Sozialberatung, Ehe- und Familienberatung, verschiedene Kursangebote (z.B. Deutschkurse)
- Sprachen: Arabisch, English
- <http://www.nbhs.de/stadtteilarbeit/al-nadi-fuer-arabische-frauen/>

BBZ - Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten

- Turmstraße 21, 10559 Berlin, Haus M, Eingang O, 2. Etage.
- Tel. 030-407744891
- Beratung für junge Menschen von 14 – 27 Jahren: psychosoziale Beratung, Asyl- und Aufenthaltsfragen, Jugendhilfe, Schul- und Ausbildungsfragen
- <http://www.bbzberlin.de/>

Beratung für ausländische Mitbürger Reistrommel e.V.

- Eichhorster Straße 38, 12689 Berlin-Marzahn, S7 Ahrensfelde
- Migrationsberatung und Sozialberatung (nur Vietnamesisch)
- info@reistrommel-ev.de, www.reistrommel-ev.de

Beratungsstelle bei der Berliner Integrationsbeauftragten

- Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin- Mitte
- Allgemeine Rufnummer: (030) 9017-2360
- Beratung: Asyl-, Aufenthalts-, Sozialrecht
- Allgemeine Rufnummer: (030) 9017-2360
- Dolmetscher sind an verschiedenen Tagen vor Ort: z.B. Arabisch Montags und Donnerstags. → ggf. vorher anrufen und nach Dolmetscher erkundigen
- <http://www.berlin.de/lb/intmig/beratung/>

Bürgerinitiative Ausländische Mitbürgerinnen e.V.

- Neustrelitzer Straße 63, Haus E, 13055 Berlin-Hohenschönhausen
- Tram 6, 16 „Genßlerstraße“, Bus 256
- Tel.030-981 45 35
- Sozial- und Aufenthaltsrecht
- <http://www.bi-berlin.org/>

Heilig-Kreuz-Gemeinde, Asyl- und Flüchtlingsberatung

- Zossener Straße 65 (Eingang Blücherstraße), 10961 Berlin-Kreuzberg
- Tel. 030-691 41 83
- Beratung: Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht
- www.kirchenasyl-berlin.de

Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V. (KuB)

- Oranienstraße 159, 10969 Berlin-Kreuzberg Tel. 030-614 94 00/04, Fax 030-615 45 34
- Sprachen: Arabisch, Kurdisch, Rumänisch, Italienisch, Spanisch, Französisch, Persisch, Türkisch, Englisch; Russisch (bei Bedarf)
- www.kub-berlin.org, kontakt@kub-berlin.org U8 „Moritzplatz“

Oase Berlin e.V.

- c/o InterKULTURElles Haus Pankow Schönfließer Straße 7, 10439 Berlin-Prenzlauer Berg
- S41/S42/U2 "Schönhauser Allee" oder S "Bornholmer Str."
- Tel. 030 - 300 24 40 40, www.oase-berlin.org, kontakt@oase-berlin.org
- Sprachen: Serbisch, Kroatisch, Ungarisch, Bosnisch, Englisch, Französisch Armenisch, Polnisch (bei Bedarf)

Oromo - Horn von Afrika Zentrum

- Prinzenallee 81, 13357 Berlin-Wedding
- Tel. 030 – 4941036
- Angebote: Flüchtlings- und soziale Beratung, Kurse, Nachhilfeunterricht für junge Migrant/innen
- www.oromo-deutsch.de

Rechtsambulanz Sozialhilfe e. V.

- Rechtsambulanz Sozialhilfe e.V. Exerzierstr. 23, 13357 Berlin - Wedding
- Tel: 030 - 460 675 34 Fax 460 675 51
- Kostenlose Rechtsberatung durch Anwälte in Fragen der Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II, Asylbewerberleistungsrecht nach dem AsylbLG
- info@rechtsambulanz.de
- www.rechtsambulanz-sozialhilfe.de

Rechtsberatungen bei der Ausländerbehörde

- Raum 163 im Haus A der Ausländerbehörde (Berlin- Moabit), Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin
- S/U Westhafen, U Amrumer Straße (U9)
- Beratung durch Rechtsanwälte oder erfahrene Berater

Süd-Ost-Europa Kultur e.V.

- Großbeerenstrasse 88, 10963 Berlin-Kreuzberg
- Tel. 030 - 25 37 799-0
- Art der Beratung: Sozialberatung, Aufenthaltsfragen, psychotherapeutische Beratung
- Sprachen: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch
- www.suedost-ev.de

Verein Iranischer Flüchtlinge e.V.

- Reuterstr. 52, 12047 Berlin-Neukölln,
- U7, U8 "Herrmannplatz" Tel 030-62981530
- Beratung für neu ankommende Asylsuchende aus Iran und Afghanistan
- www.iprberlin.com

XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.

- Paulsenstr. 55/56, 12163 Berlin-Steglitz, U9- Rathaus Steglitz
- Tel. 030 - 3248575
- Asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung, Sozial- und leistungsrechtliche Beratung
- Beratungssprachen: Deutsch, Englisch, Russisch
- www.xenion.org

Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (zfm) im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin

- Turmstr. 21, Haus K, Eingang C, 3. Etage, 10559 Berlin-Tiergarten, U-Bahn Linie 9 Turmstr
- Tel. 030 -- 303906, -52, -53
- Rechtliche, soziale und psychotherapeutische Beratung
- www.migrationsdienste.org

Rechtsanwälte Fachrichtung Asyl- und Aufenthaltsrecht

- Jentsch Rechtsanwälte - Kanzlei für Aufenthaltsrecht, Eichendorffstr. 13, 10115 Berlin-Mitte, Tel.: 030-25298777, www.aufenthaltsrecht.net
- Rechtsanwältinnen Julia Kraft und Simone Rapp, Pannierstraße 8, 12047 Berlin, Tel. 03023919825, www.kraftundrapp.de
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin-Mitte, Tel. 28390963, Fax 28390991 E-Mail: kontakt@stahmann-anwalt.de, www.stahmann-anwalt.de
- Rechtsanwältin Berenice Böhlo, <http://www.aufenthaltundsoziales.de/>

IX. Überblick: Rechtliche Rahmenbedingungen für geflüchtete Menschen³

	Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren)	Flüchtlinge mit Duldung	Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG	Subsidiär Schutzberechtigte	Anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte
Aufenthaltsrechtliche Situation	Aufenthalt ist gestattet bis zur Entscheidung über Asylantrag - Abschiebungsschutz besteht - kein Aufenthaltstitel	Ausreisepflicht besteht, aber vorerst keine Abschiebung - kein Aufenthaltstitel	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt. 2 AufenthG) - Verlängerung, wenn weiterhin Abschiebungsverbot besteht	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (§ 25 Abs. 2 S. 1, Alt. 2 AufenthG) - Verlängerung, wenn weiterhin Schutzbedarf besteht	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre (§ 25 Abs. 1 oder 2 S. 1, Alt. 1 AufenthG) wenn danach weiterer Schutzbedarf: eventuell Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren
Bewegungsfreiheit	Für Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung umfassend beschränkt bis zur Entscheidung (mind. drei maximal bis zu 6 Monaten) - Danach Wohnort vorgegeben, ansonsten Bewegungsfreiheit	Für die ersten drei Monate nach Erteilung der Duldung ist die Bewegungsfreiheit beschränkt - Wohnort vorgegeben, ansonsten Bewegungsfreiheit	Bewegungsfreiheit im gesamten Bundesgebiet	Bewegungsfreiheit im gesamten Bundesgebiet	Bewegungsfreiheit im gesamten Bundesgebiet
Wohnen	Vorgeschrieben keine freie Wohnortwahl; Wohnung möglich nach spätestens 6 Monaten	Vorgeschrieben; keine freie Wohnortwahl; Wohnung möglich	Wohnsitzauflage innerhalb des zugewiesenen Bundeslands für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung	Wohnsitzauflage innerhalb des zugewiesenen Bundeslands für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung	Wohnsitzauflage innerhalb des zugewiesenen Bundeslands für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung

³ Für Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern gelten Sonderregelungen, die nicht in der Tabelle erfasst sind.

	Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren)	Flüchtlinge mit Duldung	Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG	Subsidiär Schutzberechtigte	Anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte
Arbeit und Ausbildung	Beschäftigungsverbot für die ersten drei Monate des gestatteten Aufenthalts - Danach: Ausbildung möglich, Arbeit grds. erst nach Genehmigung der Ausländerbehörde und mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeits- - Vorrangprüfung in Berlin entfallen - keine Selbstständigkeit	Beschäftigungsverbot für die ersten drei Monate nach Erteilung der Duldung - Danach: Ausbildung und Arbeit möglich - - keine Selbstständigkeit	Genehmigung von der Ausländerbehörde erforderlich - keine Vorrangprüfung - Ausbildung möglich - Selbstständigkeit mit Erlaubnis	Uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis - Ausbildung möglich	Uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis - Ausbildung möglich - Selbstständigkeit erlaubt
Sozialleistungen	AsylbLG, Höhe entspricht fast ALG-II, nach 15 Monaten Sozialhilfe	AsylbLG, Höhe entspricht ALG-II, nach 15 Monaten Sozialhilfe	ALG I, ALG II, Sozialhilfe	ALG I, ALG II, Sozialhilfe	ALG I, ALG II, Sozialhilfe
Gesundheitsversorgung	§§ 4,6 AsylbLG: Gesundheitskarte	§§ 4,6 AsylbLG: Gesundheitskarte	Gesetzlich krankenversichert	Gesetzlich krankenversichert	Gesetzlich krankenversichert
Kinder-, Betreuung-, Elterngeld	Grds. nein	Grds. nein	Nach 3 Jahren Aufenthalt	ja	ja
Kinder-gärten	ja	ja	ja	ja	ja
Schule/ Schulpflicht	ja	ja	ja	ja	ja
staatliche Sprachkurse	ja bei „guter Bleiberechtsperspektive“ und bestehenden Kapazitäten	nur bei Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (Nr. 2)	nein, aber Antrag bei Ausländerbehörde möglich	ja	ja

X. Weiterführende Hinweise

Die weiteren Quellen sind im Dokument hinterlegt.

Hilfreiche allgemeine Links zum gesamten Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie zur Flüchtlingsberatung sind vor allem:

- www.fluechtlingsrat-berlin.de
- www.asyl.net
- www.pro-asyl.de
- www.bamf.de
- www.migrationsrecht.net
- www.unhcr.de
- www.fluechtlingshelfer.info
- www.resettlement.de

